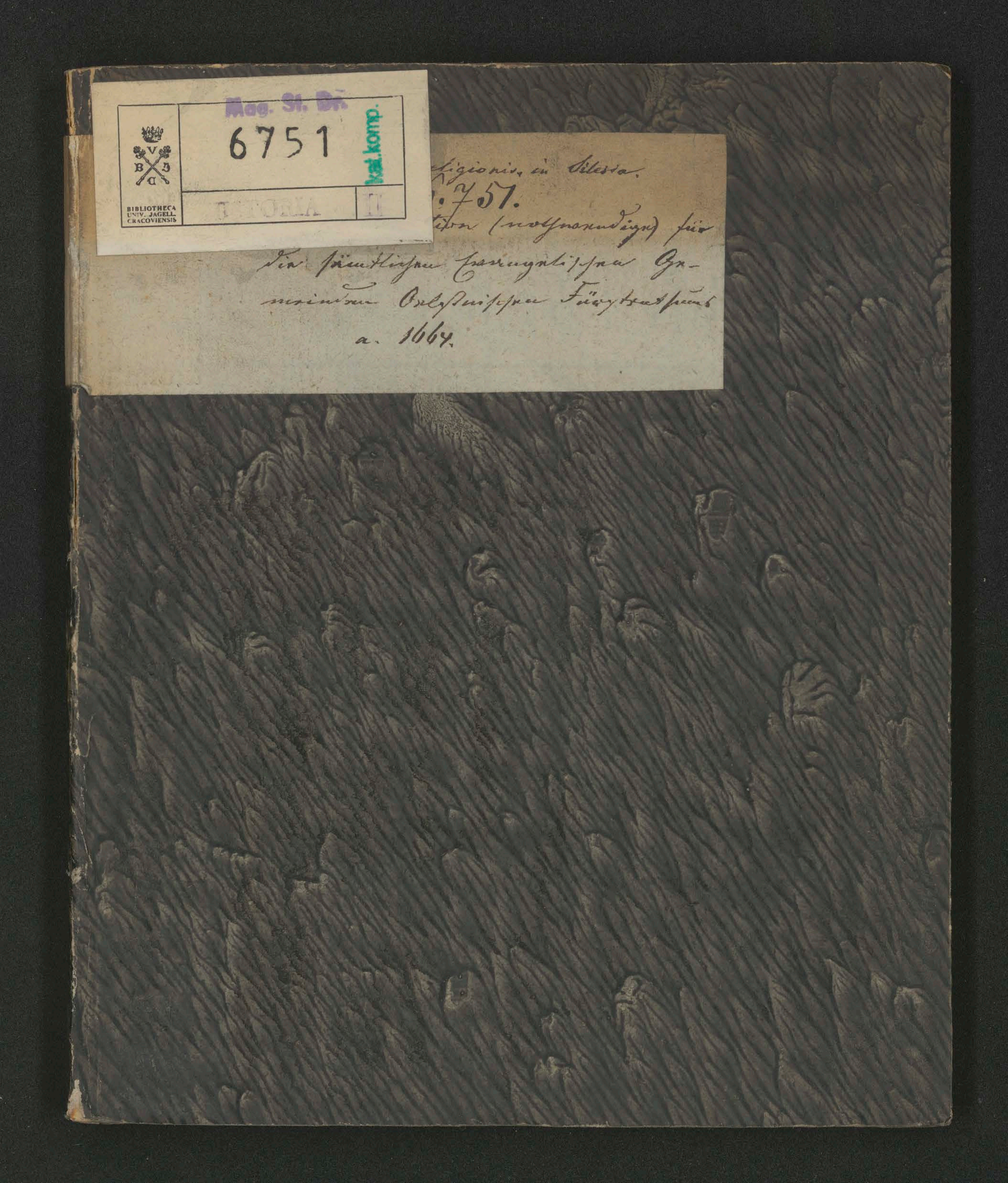
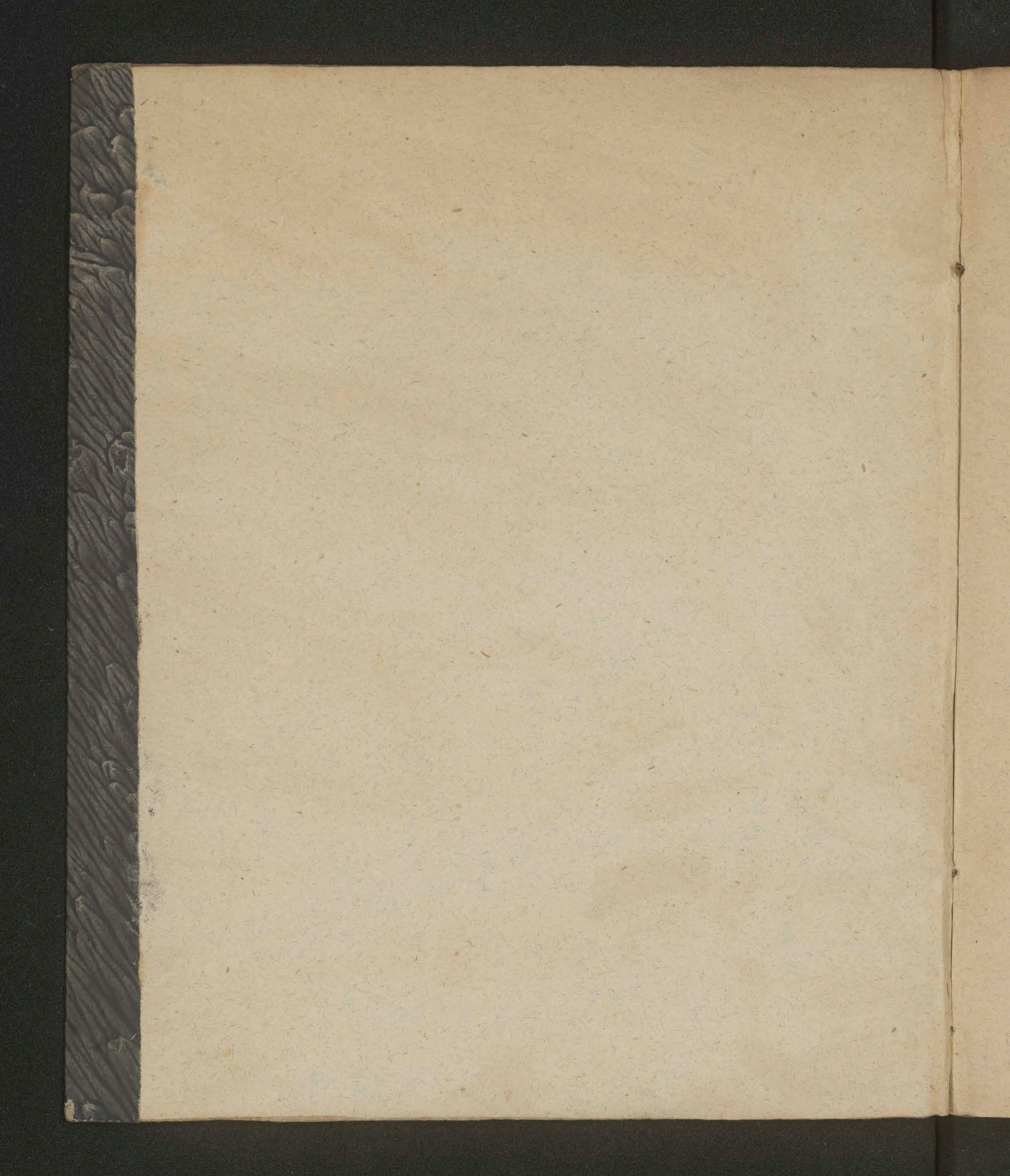
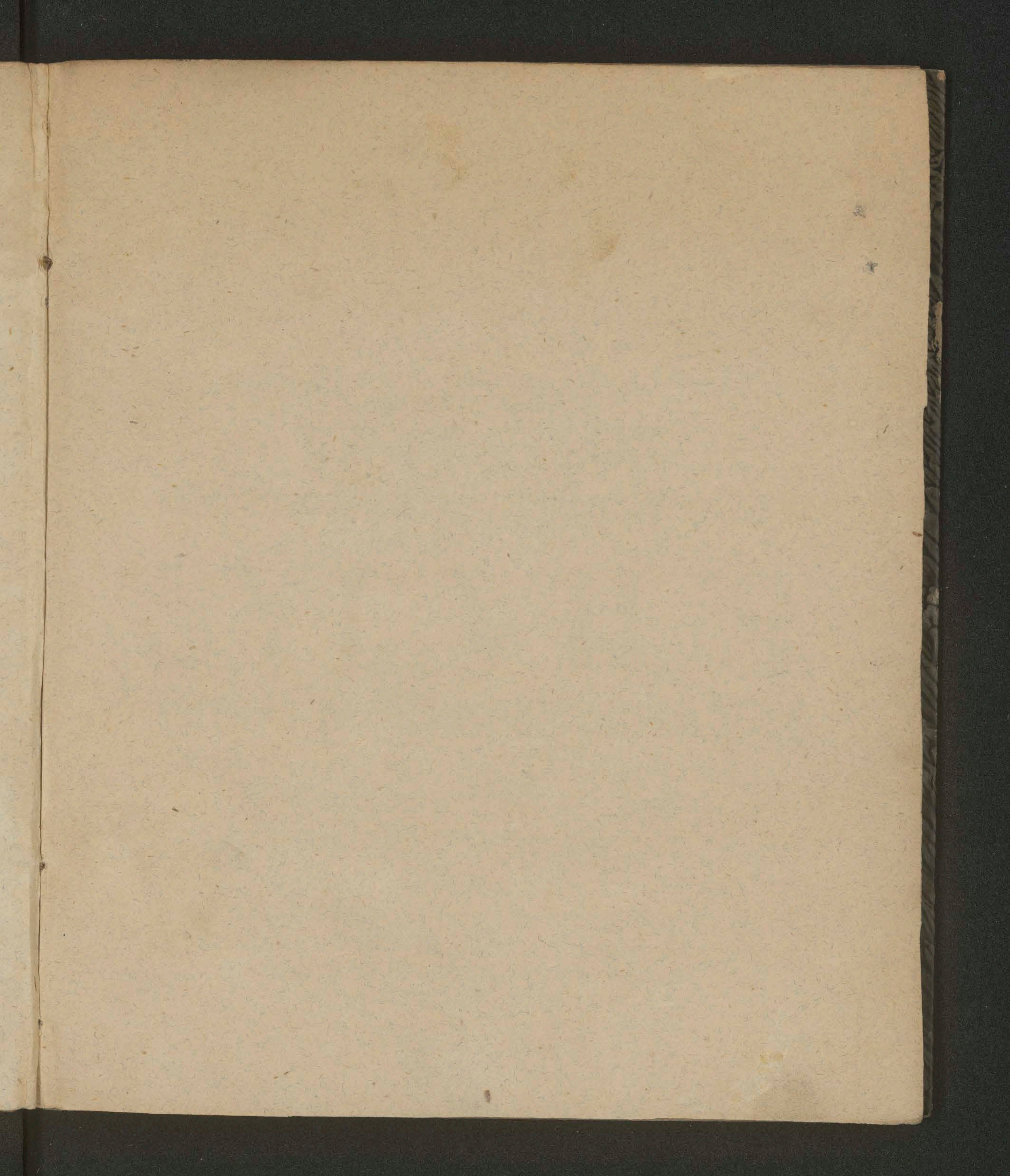
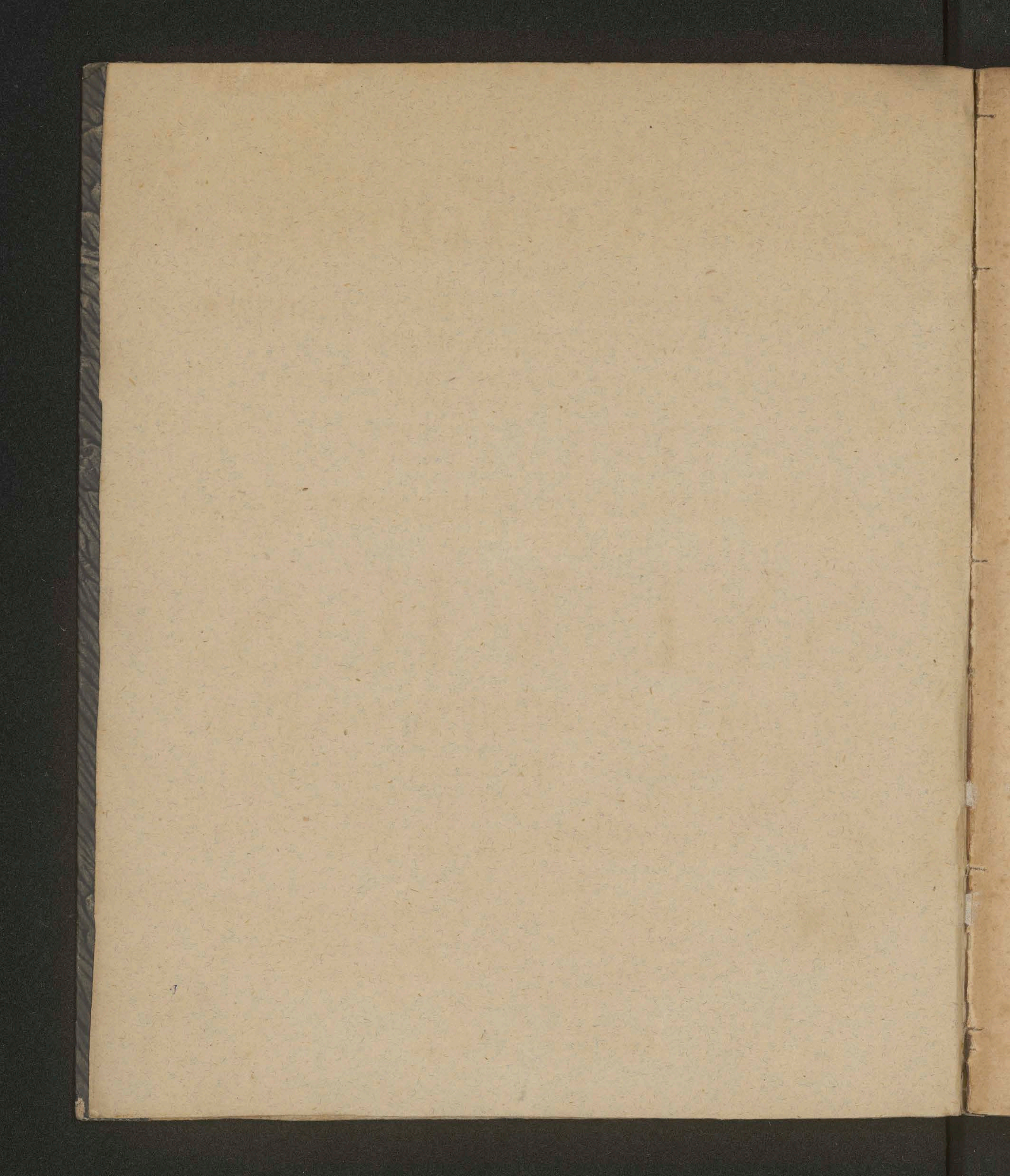


Mag. St. Dr.
6751
kat.komp.
BIBLIOTHECA
UNIV. JAGELL.
CRACOVIENSIS
…ligionis in Silesia.
….757.
…tion (nothwendige) für
die sämmtlichen Evangelischen Ge-
meinden Oelsnischen Fürstenthums
a. 1664.







Nothwendige
Kirchen-CONSTITUTION,

Welche
Für die sämtlichen Evangelischen Gemeinden
Oelßnischen Fürstenthums,
Auf die in selbigem Anno 1662. und 63. gehaltene
und glücklich verbrachte

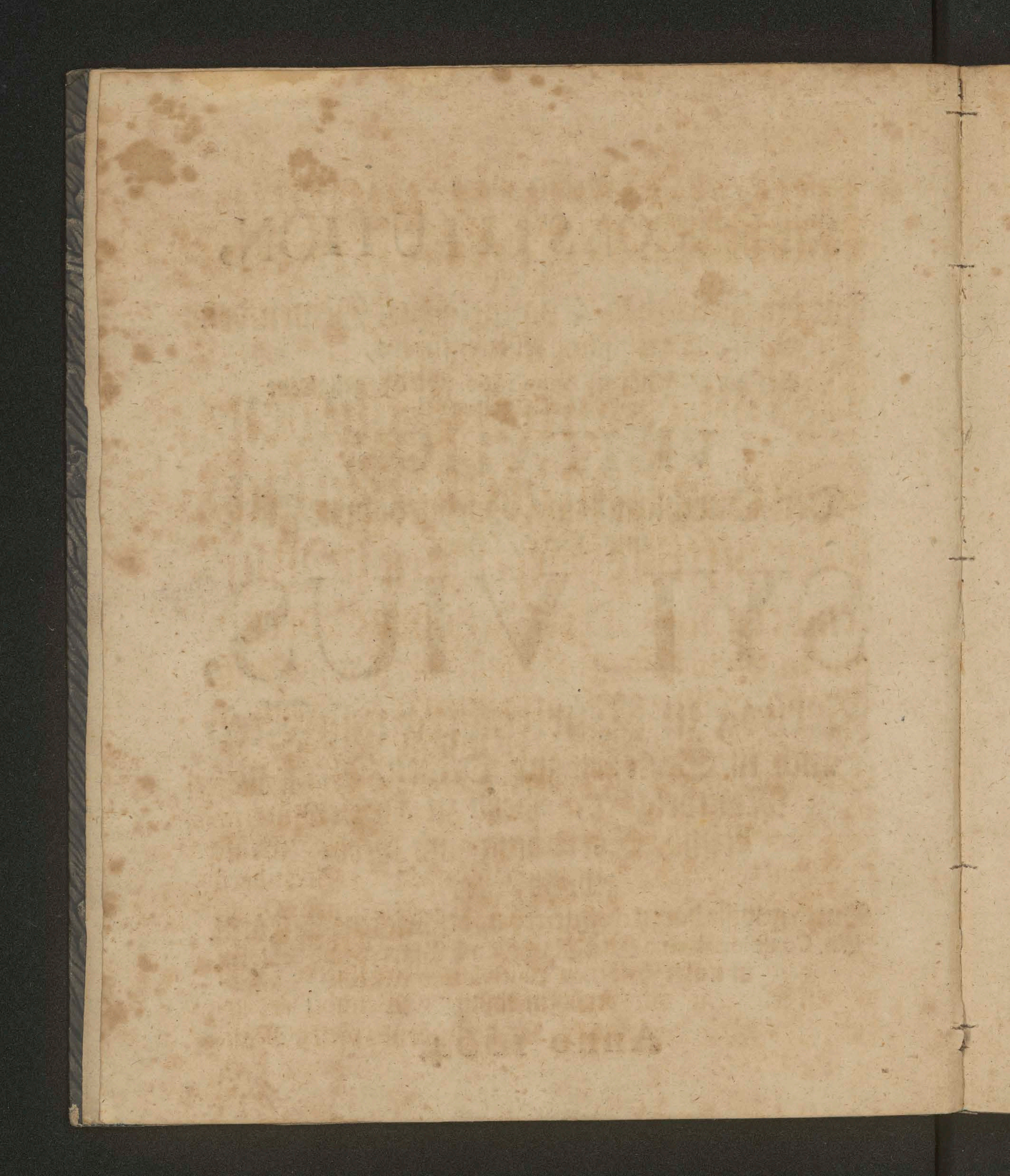
VISITATION,

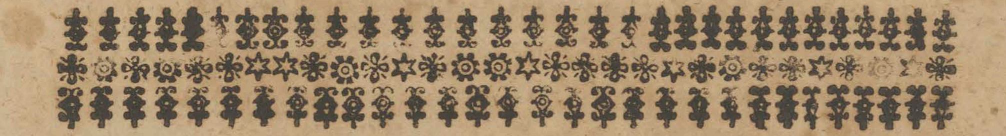
Der Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürst
und Herr, Herr

SYLVIUS,

Hertzog zu Würtemberg und Teck,
auch in Schlesien zur Oelßen, Graff zu
Montbelgart, Herr zu Heiden-
heimb, Sternberg und Med-
zibohr, ꝛc.
Durch gewisse darzu deputirte u. beschriebene S. Fürstl.
Gn. Consistorial- und Land-Räthe, auch Pfarrer und Seniores,
in unterschiedenen Puncten und Articuln
verfassen lassen

Anno 1664.



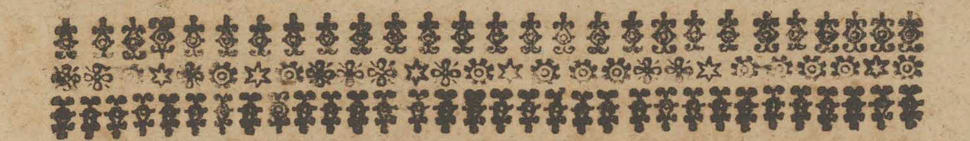


Von Gottes Gnaden/ Wir Elisabeth Maria,

Verwittibte Hertzogin zu Würtemberg und Teck, gebohrne Hertzogin in Schlesien zu Münsterberg und Oelß, Gräfin zu Montbelgarth und Glatz, Frau zu Haydenheimb, Sternberg und Medtzibohr, rc.

Bekennen hiermit, Demnach der Weyland Durchlauchtige Fürst, Herr *SYLVIUS*, Hertzog zu Würtemberg und Teck, auch in Schlesien zur Oelßen, Grafe zu Montbellgarth, Herr zu Haydenheimb, Sternberg und Medtzibohr, rc. Unser im Leben gewesener Hertzliebster Herr und Gemahl, nach vorhero bey denen Evangelischen Kirchen und Schulen, dieses unsers Oelßnischen Fürstenthums und zugehöriger Weichbilder, gehaltener *Visitation*, und darbey befundenen vielen Män-

geln und Mißbräuchen, auch nachmahls darüber angestellten reiffen Berathschlagung, eine hochnöthige Kirchen *Constitution* schlüssen und auffrichten lassen, welche auch bis auf den Druck gäntzlich verfertiget, immittelst aber Ihro Hochseel. Ldc. von GOTT durch den so uhrplötzlichen erfolgten Sel. Abschied aus dieser Welt abgefordert worden, daß Sie mit eigner Fürstl. Hand dieselbte nicht unterzeichnen noch *publiciren* können: Was massen Wir, als regierende Landes-Fürstin nunmehro obgemeldte Kirchen-*Constitution* zu Männigliches Wissenschafft *publiciret*, und allen und jeden Unseren gehorsamen Evangelischen Landsassen, Beambten und Unterthanen Geist- und Weltlichen, Gnädig, doch gemessen anbefohlen haben wollen, daß solcher Kirchen-Ordnung in allen darinnen enthaltenen *Puncten*, *Clausulen* und *Articuln*, gehorsame und schuldige Folge geleistet werden solle. Zu dessen Uhrkund und mehrer Befestigung haben wir uns mit eigener Hand unterschrieben, und unser Fürstlich *Secret* wissentlich hierauff drucken lassen. So geschehen zur Oelß den 20 Decembr. Anno 1664.



Von GOttes Gnaden, Wir SYLVIUS, Hertzog zu Würtemberg und Teck, auch in Schlesien zur Oelßen, Grave zu Montpelgart, Herr zu Heydenheimb, Sternberg und Medzibohr, rc.

Uhrkunden hiermit offentlich, und thun kund jeden und allen, unseren Landsassen, Unterthanen und lieben Getreuen, Graven, Herren, denen von der Ritterschafft, Haupt- und Amt-Leuthen, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Schuldheissen und allen andern geist- und weltlichen Innwohnern unseres Oelßnischen Fürstenthums und zugehöriger Weichbilder, wie auch denen in der zu unserem Oelßnischen Fürstenthum gehörigen Herrschafft Medzibohr, unseren Gruß, Gnade und alles Gute zuvor.

Und zweiffeln dabey gnädig nicht, es werde denenselbten sambt und sonders, zu aller Gnüge bekandt seyn, was massen wir aus allerhand sehr wichtig- und erheblichen Motiven und Ursachen, nach dem vormahligen Löblichen Exempel unserer Christ-Fürstlicher Vorfahren und anderer Evangelischen Obrigkeiten, im bereits abgewichenen 1662sten Jahre, eine General-Visitation, bey denen gesambten Evangelischen Kirchen dieses unseres Oelßnischen Fürstenthums und zugehöriger Weichbilder, so wohl der Herrschafft Medzibohr, mit gutem Bedacht, durch die hierzu von unseren verordneten Land-Räthen, Landsassen, und der Geistlich-

 keit

keit vorgeschlagene und beniemte Personen im Nahmen GOttes vor die Hand nehmen und fortstellen lassen.

Wann dann nun hierauf durch die Gnade des Allerhöchsten, dieses heilsame Werck glücklich zu Ende gebracht worden, und wir aus der uns erstatteten unterthänigen Relation befunden und verspühret, daß nicht allein in dem öffentlichen Gottesdienst und denen üblichen Kirchen-Ceremonien eine merckliche Ungleichheit, theils auch ärgerlicher Uebelstand eingeschlichen, indeme eine geraume Zeit hero, dergleichen Christliche Visitationes gar unterlassen worden, inmittelst aber durch das hochverderbliche, und in die 30. Jahr lang gewehrte Kriegs-Unwesen, hin und wieder bey etlichen Pfarrern und dero untergebenen Pfarrkindern und Gemeinden, viel unförmliche, ärgerliche und straffbare Dinge erwachsen und aufkommen: Als haben wir dißfalls unsere Landes-Fürstliche Vorsorge dahin gerichtet, und eyfrigst vorgesonnen, wie solchen eingerissenen und befundenen Mängeln ingesamt, gebührlich remediret und abgeholfen, hingegen aber derer in hiesiges Fürstenthum gehörigen Evangelischen Lutherischen Kirchen u. Schulen Wohlstand, Nutzen, Zucht, Erbau- und gute Ordnung, so viel bey diesen ietzigen schwehren und kümmerhafften Läufften nur immer möglich, restabiliret und fest gestellet werden möge. Gestalt wir zu Erreichung solchen Zweckes, im Monath Augusto des abgewichenen 1663sten Jahres, wiewohln unter damaligen grossen Schrecken, Furcht und Angst, wegen der herein gebrochenen Türcken-Gefahr, weil solches wichtiges Werck keinen weiteren Verzug gelidten, gewisse Deputirte von unseren Fürstlichen Land- und Regierungs-Räthen, wie auch etliche Seniores und Pastores aufm Lande anhero in unsere Fürstl. Residentz-Stadt Oels verschrieben, welche nebenst denen zu unserem Fürstl. Consistorio verordneten Præsidenten und Beysitzern, im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, über oberwehnte Mängel, ordentlich deliberiren, Rathschlagen, und

die dißfalls vor gut befundene Schlüsse, zu unserer Fürstl. Ratification und Bekräfftigung, gebührends überreichen sollen. Alles zu dem Ende, damit des Allmächtigen Ehre und Preiß befördert, sein Heiliges Wort in unserem Fürstenthum und Lande, je mehr und mehr ausgebreitet, in dem Gottesdienste allenthalben erbauliche Einstimmung gepflogen, und sonsten in gemeinem Leben Christliche Zucht und Ehrbarkeit erhalten werden möge.

Welche gethane Verordnung dann ietzt gedachte unsere Deputirte ingesamt gehorsamlich beobachtet, und nachfolgenden Schluß, den Wir uns unseres Orths, auf desselben reiffes Erwegen, gefallen lassen, einhellig gemacht; Allermassen wir solchen hiermit nicht allein gnädig approbiren, confirmiren und bestättigen, sondern auch selbigen zu männigliches Wissenschafft durch den Druck publiciren lassen: Ist auch hierbey unser gnädig-doch gemässener und ernster Befehl, daß alle und jede obgedachte unsere gehorsame Land-Stände, Beambte und Unterthanen, weß Standes sie auch seyn mögen, Geist- und Weltliche, hinführo jederzeit sich nach solchem Schluß, in denen darinnen enthaltenen Stücken so viel einen jeden betrifft, richten und gehorsamlich erweisen, darwider vor sich nichts thun noch vornehmen, oder andern zu handeln verstatten sollen, so lieb ihnen ist nicht alleine unsere schwehre Ungnade und unausbleibliche Bestraffung, sondern auch des gerechten GOttes Zorn (so nebst andern in vollem schwange gehenden Sünden und Lastern, auch durch dergleichen Ungehorsam und Widersetzligkeit, gegen sothane heilsame und Christliche Ordnungen, erreget, auch durch die vor Augen schwebende Türckengefahr ernstlich angedräuet wird,) zu vermeiden. Und damit wir desto besser erfahren mögen, wie dieser unser Verordnung nachgelebet worden; So ist ferner unser gnädiger Wille und Befehl, daß von Zeit der Insinuation an, innerhalb drey Monaten, ein jeglicher Senior, in unser Fürstl. Consistorium

 anhero

anhero berichte, wie und welcher Gestalt in denen seiner Inspection untergebenen Orten, dieser unser Schluß exequiret, oder von wem und warum demselben nicht gebührliche Folge geleistet worden.

Es bestehet aber solcher Schluß an ihm selbst in hernach folgenden Articuln und Haupt-Puncten.

I. Vom Catechismo.

DJeweil bis anhero die meisten Pfarrer und Seelsorger dieses unseres Oelßnischen Fürstenthums, über die grosse Unwissenheit und erschröcklichen Mangel an der heilsamen Erkänntniß GOttes und der nothwendigsten Haupt-Stücke Christlicher Lehre, die bey sehr vielem nicht nur jungem Volcke, sondern bey alten Leuten am meisten, auch nicht nur auf den Dörffern, sondern auch wohl in den Städten anzutreffen, sehr grosse und eyfrige Klage geführet, über diß auch von unseren verordneten Visitatoribus derley abscheuliche Ignorantz und Unwissenheit, fast aller Orten befunden worden; Allermassen sie es nicht kläglich genung in ihrer abgelegten gehorsamen Relation beschreiben können: Und aber nun dieses ein Hauptmangel am Christenthum selbsten ist, dem vor allen Dingen mit grossem Ernst und Fleiß begegnet werden muß: Welches aber nächst Göttlicher Hülffe durch kein füglicher Mittel, als den heiligen Catechismum, (den Herr D. Lutherus Seel. eben zu dem Ende gestellet) zu Wercke gerichtet werden kan.

Wo der Catechismus soll gelesen werden.

Als ist nothwendig in diesem Punct und Articul der Anfang gemachet, und vor hochnöthig befunden worden: Daß der Catechismus im gantzen Fürstenthum und zugehörigen Gebitten gleich durchgehends, so wohl in Städten, als aufn Dörffern, zu gewisser Zeit in den Kirchen ab- und vorgelesen werde, dabey denn folgende Regeln in Acht zu nehmen: Daß

Vom wem der Catechismus vorgelesen werden sol.

1. Solch Vorlesen geschehen solle von den Knaben, wo selbige verhanden; In denen Orthen aber, da solche ermangeln, soll interim der Catechismus, so offt und lange bis hierzu tüchtige Knaben aufbracht

bracht und ausgewürcket werden können, vom Pfarrer selbigen Orts selbsten vorgelesen werden. Und diß was die Personen, so den Catechismum vorlesen sollen, betrifft; Anlangend

2. Die Formulam des Catechismi, welche vorzulesen seyn wird, verbleibet es dabey, und bey denen Städten Oels, Bernstadt und Stroppen, derjenige mit mehr Fragen, Sprüchen und Psalmen, auch der Paßion vermehrte Catechismus Lutheri, so daselbst bishero gebraucht, und vor wenig Jahren auf unsern Fürstl. Befehl durch den Druck aufgeleget worden, weiter continuiret; Auf denen Dörffern aber, nur alleine der blosse Catechismus Lutheri hierzu gebrauchet werden solle, und zwar solcher gestalt: Daß allemal eines von denen Sechs Hauptstücken mit der Auslegung, dabey aber alternative oder Wechselsweise, einmal die Fragstücke Lutheri, aus dessen kleinem Kinder-Catechismo, und das andermal die erst und mittelsten Fragstücke, aus deme zu Breßlau in 8. gedruckten Catechismo mit gebraucht und vorgelesen werden sollen.

Was vor eine Formula gebraucht werden soll.

3. Ratione temporis oder was die Zeit zu Ablesung des Catechismi anreicht, soll gleichfalls durchgehends im gantzen Fürstenthumb, (ausser was die Stadt Oelße betrifft, allda es verbleibet, wie es bishero gewesen;) der Catechismus vor der Predigt, nach abgesungenem Glauben, vorgelesen werden.

Zu welcher Zeit der Catechismus gelesen werden soll.

Und dieweil an unterschiedenen Orten bishero auch Catechismus-Predigten gehalten worden: Als sollen dieselbe bey denen Kirchen, wo sie bräuchlich, ferner continuiret, an denen Orten aber, da man selbige wieder hiebevorigen löbl. Brauch eine Zeit hero unterlassen, ins künftige nichts minder eingeführet, dabey aber dieses in Acht genommen werden, daß solche Catechismus-Predigten hinfüro aufs längste in zweyen Jahren absolviret und durchgebracht, dann darauf ein Jahr lang die Epistel-Predigten wieder tractiret, und also jederzeit solche Predigten umgewechselt werden möchten: Worbey denn erinnert wird, daß die Pfarrer die Erklärung des Catechismi den Gemeinden aufs einfältigste vorlegen, und nicht so wohl auf weite Ausführung, als vielmehr den rechten Verstand, Nutz und Gebrauch sehen, und sich der Kürtze befleißigen sollen, welcher ge-

Von den Catechismus-Predigten.

stalt sie denn desto eher werden durchkommen können wie denn auch auf den Dörffern, und wo sonst besondere Catechismus-Predigten nicht im Brauche, die Pfarrer desto fleißiger in allen Predigten auf den Catechismum sich beziehen, und erbaulich anweisen sollen.

Von Catechismus-Lehren, und Examinibus.

Sintemahl aber es durch blosses Lesen und Predigen nicht gethan seyn will, sondern dafern die Unwissenden auf den rechten Verstand des Catechismi gebracht werden sollen, hierzu gewisse und besondere Catechismus-Lehren und Examina: (dergleichen nicht nur vorher in unterschiedenen Orten dieses unseres Fürstenthums im Brauch gewesen, und noch seyn, sondern auch sonst bey vielen andern Kirchen in und ausser Landes heilsamlich gehalten werden;) hochnöthig seyn: Als ist vor gutt und nutzbar befunden worden, daß solche Informationes und Examina auch bey allen und jeden Kirchen dieses unseres Fürstenthums in Städten und auf dem Lande eingeführet und vorgenommen werden sollen. Dabey dann nun, damit der Modus erbaulich und zuträglich falle, folgende Passus in acht zu nehmen seyn,

Von den Lernenden Personen.

Und zwar 1. Was die Personen, so in die Catechismus-Examina gezogen werden sollen, betrifft; So erfordert die Nothwendigkeit, daß vor allen Dingen solcher Personen wegen, eine gewisse Separation gemacht, und zu desto schleuniger Erreichung des angeziehlten Zwecks der erbaulichen Information, aller Orten von denen Pastoribus ordentliche Seelen-Register, wie hernach beym 3 Art. mehrere Verordnung beschiehet, aufgerichtet werden.

Hiernächst aber alle Kinder, sowol Mägdlein als Knaben, so unter 9. Jahren seyn, (vom 6. Jahr ihres Alters anzurechnen,) zu Erlernung der Worte des Catechismi fleißig zur Schulen gehalten, diejenigen Knaben und Mägdlein aber, so über 9. Jahr alt seyn, und gleichwohl die Worte des Catechismi noch nicht recht können, noch sie in der Schule zu erlernen, dahinein gehalten werden mögen, wie denn auch dergleichen unwissende Erwachsene, so selbst nicht lesen, noch es sonst zu Hause erlernen können, in Præsentia und Gegenwart des Pastoris, von den Kirchenschreibern, durch offtmahlige Vorsprechung eines Stückes nach dem andern, informiret werden sollen.

In

In Specie aber wollen wir bey diesem Passu verordnet haben, weil vor itzo sich viel junges Volck bey den Herrschafften in Diensten befindet, so ohne Verabsäumung dero Dienste nicht können zur Schule gehalten werden, auch sonsten hin und wieder viel arme Kinder zu finden, welche sonderlich des Winters, wegen ermangelnder Bekleidung, auch anderer augenscheinlicher Unmöglichkeit, die mehrentheils weit entlegene Schulen nicht besuchen können, daß solchemnach alle dergleichen in Diensten stehende oder arme Kinder, auf einen der Herrschafft und dem Pastori loci beliebigen Modum, zu gewisser Zeit, in den Hauptstücken des Christlichen Glaubens gründlich unterrichtet werden sollen. Doch ist solches nur von Dato auf nächstfolgende drey Jahr nach einander zu verstehen; Nach Verfliessung derselben aber sollen alle und jede Herrschafften bemühet seyn, solch junges Gesinde, so bereits in der Catechismus-Lehre genugsame Information erlanget, zu überkommen, womit nachmahls die Kinder von den Schulen nicht abgehalten werden mögen.

Anreichend diejenigen, welche nun die Worte des Catechismi können und erlernet haben, im Verstande aber desselben noch nicht gnugsam gegründet seyn, die sollen von den Pfarrern weiter auf den rechten Verstand desselbigen durch nothwendige und deutliche Anweisung, Frage und Antwort, mit aller Sanfftmuth, Freundlichkeit und Geduld gebracht, solche Personen aber hinwieder in gewisse Classes eingetheilet und von ihnen den Pfarrern deßhalben bey unserem Fürstl. Consistorio richtige Verzeichniß, wie viel nemlich in eines jeden Pastoris Kirchspiel dergleichen Wirthe, Weiber, Knechte, Jungen, Mägde und Mägdlein, 2c. sich befinden, eingeschicket und dabey berichtet werden, in wie viel Hauffen sie selbige zu bringen vermeinen.

Formula der Catechismus-Lehren.

Zu den Catechismus-Lehren soll eine gewisse Formula und zwar der kurtze Begrieff des seeligen Herrn D. Glassii, welchen wir deßwegen, neben andern Nothwendigkeiten, drucken und auflegen zu lassen, die Verordnung thun wollen, gebraucht werden.

Von der Zeit der Catechismus-Lehren.

3. Ratione der Zeit, so hierzu anzuwenden: So sollen die Dienst-Bothen, Knechte, Mägde, Jungen, 2c. Sonntags die übrigen Leuthe

und alte Personen aber, in bequemen Wochen-Tagen informiret und unterrichtet, deßhalben aber von denen Geistlichen jeden Orts, gewisse Nachricht, nebst einem Gutachten, ob solche Verrichtung auf einen oder zwey, und welche Tage zu vollbringen möglich sey? eingeschickt werden.

Fremde.

Was die Fremden betrifft, sollen dieselbigen in Predigten und sonst aufs beweglichste erinnert und angemahnet werden, sich zu denen angestellten Examinibus zugleich mit einzufinden: Wie denn nach Belieben dergleichen zu thun auch denen unverwehret seyn soll, welche ihrer dem Pfarrer bewusten und folgends geschöpften gnugsamen Wissenschafft und Erkänntniß wegen, entweder gar nicht erst in solche Information gezogen, oder auch künfftig daraus erlassen werden.

II. Von den Schulen.

DJeßfalls hat nun auch obangezogene Relation der gehaltenen Visitation gewiesen, waserley grosser Mangel an diesem Stücke in viel wege sich ereignet, indeme nicht allein in unterschiedenen gantzen Kirchspielen, entweder keine Schulen angetroffen, oder da selbige gleich gar neulich angefangen, solche doch zuvorher viel Jahre unterlassen worden, sondern es hat auch bey denen vorhandenen Schulen, so wohl in Städten als aufm Lande, nicht geringer Defect sich mercken lassen, theils an Seiten der Docentium und Schulmeister, die hierzu selbsten ungeschickt und unerfahren, grösten Theils aber an Seiten der Discentium und Schüler, indeme selbige von ihren Eltern, entweder gar nicht, oder doch selten, sonderlich aber auf den Dörffern nur im Winter, auch wohl gar nur allein die Knaben und keine Mägdlein hinein geschickt, im Sommer aber zum Vieh und der Nahrung gebraucht worden; Gestalt über diß fast aller Orten sehr geklaget worden, daß von den Herrschafften die Jugend allzu zeitlich auf die Höfe, ehe sie in der Schule die Nothdurft erlernen könten, zu Diensten gezogen würden. So hat man auch befunden, daß dißfalls an rechter Inspection und Aufsicht, bishero meisten-

meist entheils sehr ermangelt. Wann dann dieses wiederum das Fundament des Christenthums selbst angehet, und zu dem vorhergesetzten Punct der Inculcirung des rechten Verstandes des Catechismi, in Ermangelung rechtbestellter Schulen, entweder gar nicht, oder doch sehr schwerlich zu gelangen ist, hingegen aber wann die Jugend zuvorhero in den Schulen zum wenigsten den Catechismum und recht bethen gelernet, es in der Kirchen bey der Kinderlehre nur halbe Arbeit giebt, Kinder auch nachmahls in den Kirchen mit Nutz den Predigten beywohnen, und desto besser von ihren Eltern auferzogen werden können; Welches ehe mit den Schulen in bessere Richtigkeit kommt, nicht wohl zu hoffen, sondern leider nur bey den meisten das edle Saam-Körnlein des gepredigten Wortes, ferner nur auf den Weg geworffen würde; Als thun wir, was diesen Punct betrifft, hierinnen dem gemachten Schluß nach, diese Verordnung, daß

1. Durchs gantze Fürstenthum, in allen und jeden grossen und kleinen Kirchspielen, gewisse Schulen gehalten, und wo selbige nicht seyn, aufs neue aufgerichtet, auch in denen gar grossen und weitläufftigen Kirchspielen deren zwey und mehr bestellet werden sollen: damit sich in denenselben nicht theils Dorffschafften mit allzuweiter Entlegenheit der Schulen entschuldigen dürffen: massen wir deßwegen an denen bereits hierzu erzielten Orten besondere Verfügung zu thun, und mit dero Herrschafften davon ferner handeln zu lassen, nicht unterlassen werden.

2. Zu den Schulhaltern sollen von jedes Ortes Obrigkeiten oder Herrschafften taugliche Subjecta, so nicht allein selbst richtig lesen, sondern auch schreiben können, und darneben eines Christlichen frommen und Ehrbaren Wandels und Lebens seyn, angenommen.

3. Die Inspection und Aufsicht aber in jedem Kirchspiel dem Pastori anvertrauet, und von selbtem die Schulen wochentlich wenigstens einmahl visitiret werden.

4. So sollen auch die Kinder ohne Unterscheid, so wohl Mägdlein als Knaben, Winters und Sommers, (ausgenommen in der Erndten-Zeit) vom 6. Jahr ihres Alters an, zur Schulen gehal-

ten, und selbte weder von den Eltern, noch denen Herrschafften, vom Neundten Jahr ihres Alters heraus genommen, oder davon abgehalten werden; Es wäre denn, daß sie noch vor solchem neundten Jahre ihren Catechismum neben dem Lesen zur Gnüge darinnen gefasset hätten, oder auch in der im vorhergehenden 1. Articul. § In Specie aber, 2c. gemessenen Limitation begriffen wären: Und dafern ausser diesem einige Eltern ihre Kinder von der Schulen zurücke hielten, so soll der Pastor selbigen Ortes, da es geschiehet, Krafft habender Inspection, befugt und schuldig seyn, nach der Ursach zu inquiriren und zu forschen. Und da Er selbte unerheblich befinde, dergleichen Eltern deswegen zu Rede setzen, und daß sie die Kinder zur Schule halten sollen, dieselben eyferig anermahnen, wann es aber noch nicht erfolgte, solches alsobald der Herrschafft anzeigen, womit von selbiger, ihme wieder dieselben, die behülfliche Hand gebothen werden möge.

5. Das Schul-Pretium belangende, so soll dem Schulmeister ohne Unterscheid, so wohl von Bauers- als Gärtners-Kindern wochentlich gegeben werden, von denen, so nur die Buchstaben oder das Buchstabiren lernen 9. hl. Von denen, so lesen ein Groschen; welche aber zugleich schreiben lernen, ein Groschen 6. hl. ohne wo es in Städten einen quatemberlichen gewissen Aussatz hat, bey welchem es nochmahlen bewendet. Die notorisch-Armen sollen umsonst informiret hingegen aber soll dem Schulmeister des Jahres zu gewissen Zeiten, ein paar mal nach Befundt des Patroni Ecclesiæ und Pastoris der Kirchen-Standt zugelassen, oder wie er sonst ihrentwegen zu vergnügen, auf einiges bequemes Mittel gedacht, und dasselbe dem Consistorio fürgeschlagen werden.

III. Von Seelen-Registern und Kirchen-Büchern.

I.

Und genauer Aufsicht und Special-Versorgung wegen ist vorhulich befunden worden, daß ins künfftig, in Städten und auf dem

dem Lande ein jeder Pastor ein richtig Seelen-Register, über alle in seinem Kirchspiel befindliche und ihm anvertrauete Menschen und Seelen unseres Evangelischen Glaubens, vom Jüngsten bis zum ältisten, aufrichtig und beständig halte, worzu denn und damit solches werckstellig gemacht werden könne, jedes Ortes Herrschafft sich behülflich erzeigen soll; Zu deren Erhaltung sonderlich dienen wird, wann die Pfarrer auf den Dörffern das Neue Jahr und Wol-Ey, (wo selbiges im Brauch,) selbsten einfordern, und dabey, als gleichsam durch eine Special-Visitation, fleißig in jedem Hause erforschen werden, wie Kinder und Gesinde im Catechismo beschlagen seyn, und wie das Gebeth getrieben werde.

Anlangende hiernechst 2. die Kirchen-Bücher, so hat die Visitation auch gezeiget, daß an unterschiedenen Orten gar keine dergleichen Bücher, darinnen die Taufflinge, Trauungen und Begräbnisse pflegen aufgezeichnet zu werden, bishero gehalten worden, an theils Orten auch die Pfarrer dergleichen Nachricht nur in ihre Calender und Privat-Register, (die doch mit ihrem Versterben oder Abzuge wieder erleschen,) aufzuzeichnen, oder solches nur den Kirschreibern zu committiren pflegen, die es dann aller Orten nicht zum richtigsten gehalten.

Kirchen-Bücher.

Alldieweil aber an diesem Stück gleichfalls viel gelegen, sintemal offters aus solchen Kirchen-Büchern nothwendige Zeugnisse müssen genommen werden.

Als ist dißfalls unsere gnädige Verordnung, womit es führo hin hierinnen richtiger zugehen möge, daß nichts minder bey jeder Kirchen, ein ordentliches Kirchen-Buch gehalten, und darein die Taufflinge, Getrauete und Verstorbene fleißig registriret und aufgezeichnet, solche auch allemal bey Abzug oder Versterben der Pastorum bey der Kirchen gelassen, und wo dergleichen bishero nicht gewesen, selbige dennoch durch die Pfarrer, von verflossener Zeit, so viel möglich, aus ihren Privat-Registern und Calendern, binnen dato und einer halben Jahres-Frist aufgerichtet werden sollen: Zu Erkauffung solcher Kirchen- auch vorher angeordneter Seelen- und Beicht-Register,

ster, als welche vorgemeldeter massen bey der Kirche verbleiben, werden die Mittel und Unkosten von der Kirchen Vermögen billich zu nehmen seyn.

Von den Catalogis der jährlichen Kirchen-Verrichtungen.

Es sollen aber diese Kirchen-Register die Pastores aller Orte selber, und nicht die Kirch-Schreiber, zu halten schuldig seyn.

Diesem Anhängig sollen 3. die Catalogi der Jährlichen Kirchen-Verrichtungen alle Jahr, und zwar noch vor dem Fest der Weisen, vulgo Trium Regum, bey Vermeydung unserer Indignation, zu handen unseres verordneten Hoff-Predigers, allhero eingeschickt werden.

Aufzeichnung der Fremden Kirch-Kinder.

Sonsten will auch 4. nöthig seyn, daß die fremden Kirch-Kinder, wo deren zumahl ein grosser Zulauff ist, gleichfalls von den Pastoribus in besondere Seelen- und Beicht-Register aufgezeichnet, und dadurch ihnen selbst bekannt gemacht werden. Worbey denn auch die Pastores solche fremde Kirch-Kinder, offters beweglich anzuermahnen haben werden, daß sie die Beicht und Communion nicht so häuffig auf die hohen Feste, sondern auch zu anderer Zeit, befördern und fortstellen mögen.

IV. Von den Kirchen-Agend und Ceremonien.

Die Kirchen-Agenda, wie sie im Oelßnischen Fürstenthum Anno 1593. publiciret worden, ist auch bey gehaltener Visitation, bey vielen Kirchen entweder gar nicht, oder doch nur Extracts-weise, hingegen aber daselbsten andere fremde Agenden eingeführet, zu befinden gewesen; Dannenhero soll Jhme ein jeder Pfarrer besagte Oelßnische Kirchen-Agenda nachdeme solche auf unsere ergangene Verordnung zuvorher, durch gewisse hierzu Deputirte von der Geistlichkeit revidiret, und nachmahls durch den Druck zu männigliches Wissenschafft wird gebracht worden seyn, (wie denn die Unkosten darzu von jeder Kirchen Vermögen herzunehmen und beyzutragen seyn werden,) schaffen, und in allen und jeden Actibus ministe-

nisterialibus, wo es gleich bishero nicht geschehen, sich darnach præcise reguliren und richten.

Insonderheit sollen die Puncta aus dem 6. Capittel berührter Agende in den hohen Festen, (wo nicht schon der Zeit wegen, aus erheblichen Ursachen, was anders introduciret ist,) abgelesen werden. Uber daß aber werden hierbey auch die Pastores allenthalben ermahnet, darob zu seyn, womit in Städten die Cantores, und aufn Dörffern die Kirch-Schreiber keine neue Lieder einführen mögen.

V. Von Fest- und Buß-Tagen.

Dieweil auch mit Halt- und Verlegung der Fest- Buß- und Passions-Predigten sehr grosse Ungleichheit bishero mit vorgelauffen. So ist dißfalls nachfolgende Ordnung, welcher jeder Pastor zu inhæriren verbunden seyn wird, geschlossen worden, nemlich:

1. Die gantzen Feste, wie man sie nennet, so in Städten mit zweyen oder dreyen Predigten, und Ausspendung des Heiligen Abendmahls gehalten werden; als da seyn das Neu Jahr, das Fest der Heyden oder Weisen, (vulgo Trium Regum,) Mariä Reinigung, Verkündigung Mariä, Himmelfarth CHristi, Johannis Baptistæ, Mariä Heimsuchung, und Michaelis, sollen allenthalben unverlegt gehalten, und auf den Tag, wenn Sie gefällig, gefeyert werden.

Was 2. die Apostel-Tage betrifft, verbleibet es dabey, daß selbige, wenn sie Sonnabends oder Montags gefallen, auf den Sonntag verlegt werden mögen, ausser an denen wenigen Orten, da selbte seither allezeit an dem Tage, wenn Sie gefallen, gehalten worden, allda es bey solchem altem Herkommen verbleiben mag. Damit aber aus erst angedeuteter Verlegung nicht eine gäntzliche Ein- und Abstellung werde, so soll in Städten das Evangelium deß vom Sonnabende verlegeten Apostelfestes in der Sonntäglichen Frühepre-

digt, und deß vom Montage verlegten in der Mittags-Predigt gehandelt, auf den Dörffern aber, und wo sonst keine Frühe- und Mittags-Predigten im Brauche, alsdenn in der ordentlichen Amts-Predigt derley verlegten Festes Evangelium zugleich mit einbracht und erkläret werden.

Wann 3. ein gantzes Fest, oder auch ein Apostel-Tag, in einer Woche, da zugleich ein Beth-Tag seyn soll, gefallig, soll dieser weichen, und hingegen das Fest gehalten, jedoch alsdenn auch in den Fest-Predigten, gleichwie sonst allewege, die Leuthe zur Busse und dem lieben Gebethe in jetzigen bösen und gefährlichen Zeiten zumahl fleißigst anzumahnen, nicht vergessen werden.

4. Zu den halben, oder Apostel-Festen soll auch Johannis Enthauptung, welches bisher an etlichen wenig Orten nachgeblieben, der andern meisten Orten alter Observantz nach, durchgehends gehörig seyn und gefeyret werden.

So soll auch 5. der Grüne Donnerstag und Char-Freytag aller Orten gefeyret, und an jenem vom Heil. Abendmahl gehandelt, an diesem aber die Paßion gelesen, oder auch geprediget werden. Wie denn auch die Paßions-Predigten in der Fasten-Zeit durchs gantze Fürstenthum in allen Orten, auch wo sie gleich bishero nicht im Brauch gewesen, verrichtet werden sollen.

Anreichende nechst diesem absonderlich die Buß- und Beth-Tage, weil wir mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen, daß solche nicht allein schlecht gefeyret, sondern auch an sehr vielen Orten gantz unterlassen und nicht gehalten, hergegen an denselben fast allenthalben öffentlich gearbeitet worden: Als wollen Wir dieselbte hierdurch aller Orten hinwieder denuo eingeführet und angeschaffet haben, mit gemessenem Befehl, daß selbige hinführo genauer und besser, denn seithero beobachtet, und aufm Lande von den Herrschafften die Unterthanen dazu ernstlich angehalten, nicht aber durch einige Hoff-Arbeit an deren Feyerung verhindert werden sollen. Würden aber solchem Unserem Verboth die Herrschafften in einigerley Weise oder Wege zu wider handeln, sollen uns dieselben allemahl 10. Fl. Ung. zur Straffe erlegen: Wie denn auch gemeldten Herrschafften gebühren wird, Ihren Unterhanen nicht

nicht allein mit gutem Exempel vorzugehen, und selbsten allemahl beym GOttes-Dienste sich zu befinden, sondern auch, da Sie erführen, daß einer oder der ander davon aussen bliebe, selbigen deßhalben mit einer gewissen Pön zu belegen: Allermassen auch sonst von allen und jeden Obrigkeiten mit empfindlicher Schärffe darob gehalten werden soll, daß dergleichen Buß- und Beth-Tage, als auch die andern Feste alle heilig gehalten, und nebst Unterlassung heimb und offentlicher Arbeit, vornemlich dabey das Bier- und Brandwein-schencken unter den Predigten gäntzlich eingestellet, und sonst alle andere Ueppigkeiten, bey Vermeidung unserer hohen Straffe und Animatversion abgeschaffet werden mögen, wovon, wie auch von der Sonntags-Feyer hernach an seinem Orthe, im 13. Titul, noch ein mehres angefüget werden soll.

VI. Von den Predigten.

Hiervon ist beschlossen worden, 1. daß hinführo ausser dem äussersten Nothfall, (als wenn etwan der Pastor gehling kranck würde, und in der Eile keinen Vicinum haben könnte, oder dergleichen, rc. (keines weges zugelassen seyn soll, daß der Pfarrer von dem Kirch-Schreiber durch Vorlesen der Postille solle vertreten werden.

Wie dann hiernechst auch, 2. kein Studiosus zum Exercitio Concionandi admittiret, oder eintzige Cantzel zum Predigen zu betreten Ihme zugelassen werden solle, Er habe sich denn zuvorher bey unserem verordneten Hoff-Prediger angemeldet, und von demselben nach Versicherung seiner Orthodoxiæ und Tüchtigkeit, auch erlangter Kundschafft seines untadelichen Lebens, eine Schedulam erlanget, und an den Ort, wo Er das Exercitium verrichten will, vorgezeiget, wormit verhütet werde, daß nicht ärgerliche Schmauß- und Allamode Brüder, item Schulknaben, so vor lernen ehe lehren solten, und andere unwürdige und unbekannte, mit der Zuhörer schlechtem Vortheil, die Cantzel betreten.

Welches

Welches auch zugleich auf die Exules so fern zu verstehen, daß Sie sich nichts minder zuvor bey gemeldtem unserm Hoff-Prediger anzumelden haben werden.

Und weil sich auch 3. ereignet, daß an theils Orten, allwo nur bloß deutsch, und keinmahl Pohlnisch geprediget wird, unterschiedene gar Pohlnische Leute zu befinden, und der Pastor loci eigentlich nicht wissen kan, ob selbige Personen, ihrem Vorgeben nach, sich zu denen benachbarten Pohlnischen Predigten gewiß und allemahl halten:

Als wird der Nothwendigkeit seyn, und soll es dißfalls also gehalten werden, daß ein jeder Pastor, so nicht Pohlnisch kan, mit einem oder dem andern benachbarten Pohlnischen Pfarrer, gute Correspondentz pflege, an selbigen seine Pohlnische Kirch-Kinder remittire, auch selbige solchem Vicino nahmentlich specificire, womit Er sodann gewisse Nachricht haben könne, ob die Pohlnischen Leute sich auch dahin, wo Sie von dem Pastori loci angewiesen worden, zur Predigt halten.

Gleichmäßigen Verstand hat es auch von denen gar deutschen Personen, an denenjenigen Orten, wo nur allezeit Pohlnisch geprediget wird.

Nechst diesem sollen 4. die Pastores darob seyn, womit in den Gräntz-Kirchen, allwo eine grosse Frequentz uud Menge der Zuhörer ist, der GOttes-Dienst allemahl zu solcher Zeit angestellet, und hierzu eine gewisse Stunde, und zwar wo möglich zum Anfange desselben, des Sommers längstens um 8. und Winters um 9. Uhr determiniret werden möge, auf daß die Fremden zu rechter Zeit darzu gelangen können.

5. Weiln auch etliche Pastores gar zu lange Predigten thun, so ist vor gut befunden worden, daß nach dem Exempel anderer wohlbestellten Evangelischen Kirchen, die Predigten an Sonn- und Fest-Tagen zum längsten nicht über eine Stunde, in der Wochen aber aufs höchste nicht über drey Viertel Stunden, welches auch also auf die Nach-Mittags-Predigten an Sonn- und Fest-Tagen zu verstehen, erstrecket werden sollen.

Sonsten

Sonsten sollen auch 6. alle und jede Pastores insgemein sich in ihren Predigten ad captum auditorum richten, nicht ihr eigenes Lob, sondern allein GOttes Ehre und ihrer Zuhörer Erbauung dadurch suchen, die Lateinischen Terminos so viel möglich vermeiden, hergegen der Christlichen Einfalt und deutlicher Vortragung der nöthigen Glaubens-Artickel, sich ohne hohe Worte befleißigen, weltliche Historien auch lehrhaffte Fabulen und allegorien sobriè & caute gebrauchen, und in Summa den rechten Gebrauch und Nutzen des Wortes GOttes jederzeit treulich beobachten.

VII. Von Wochen-Gebethen.

Weil solche nicht allein bishero an viel Orthen gantz unterlassen worden, sondern auch bey denen Kirchen, wo sie gehalten werden, keine Gleichheit beydes des Tages als der Weise wegen, sich ereignet. So ist dißfalls diese Versehung geschehen, daß die Wochen-Gebethe durchgehends bey allen und jeden Kirchen gehalten, auch an denen Orthen, wo sie bißhero nicht im Brauch gewesen, eingeführet, und entweder Mittwochs oder Freytags bestellet, auch bey solchen ein Capitel aus der Biebel mit des Vierlings Vorrede, nebst einem Gebeth, nach Beschaffenheit des allgemeinen Zustandes der Christenheit, anjetzo aber das Türcken-Gebeth, vorgelesen werden sollen, dazu sich denn zum wenigsten aus jedem Hause ein paar Personen, sonderlich von den jungen Leuten, und zwar beydes von den Einheimischen, als nechst angelegenen und zum Kirchspiel gehörigen Orthen einfinden sollen. Widrigen Falls soll ein jeder Haus-Vater, der dieser Verordnung zuwider leben wird, zur Pön allemahl, so offt solches ohne erhebliche Ursache nachbleibet, einen Silbergroschen erlegen, welche Straffe von den Kirch-Vätern exigiret, hernachmahls ad pios usus verwendet, und Jährlich mit verrechnet, darzu aber ihnen von der Herrschafft an der Hand gestanden werden soll.

C VIII. Von

VIII. Von der Tauffe und der Sechswöchnerinnen Einleitung.

Hierbey ist zuförderst und Erstens, wider die bishero vielfältig gebrauchte, aber gar gefährliche und ärgerliche Tauff-Verzögerung, unsere gemässene Anordnung, daß in Anmerckung der Nothwendigkeit und hohen Würdigkeit und Nutzbarkeit des Heiligen Sacraments der Tauffe, auch der geschwinden Fälle, so zumahln mit kleinen Kindlein sich leicht zutragen können, ein jeder Christl. Vater oder Mutter, dem GOTT Ehe-Seegen bescheret, aufs geschwindeste, als möglich, darzu thun, ja eylen, nicht aber um grosser Gastereyen, Kuchen-Backens und dergleichen anderer nichtigen Ursachen willen, viel Tage säumen sollen, massen wenn die vom Adel ihre Kinder und Täuflinge, länger, als zum höchsten bis in 8ten Tag ungetaufft liegen lassen würden, solche in unsere gewisse Straffe einlauffen, die gemeinen Leute aber, da sie über den dritten verziehen würden, ein Bürger zur Straffe zwey Reichsthl. ein Bauer zwey Fl. und ein Gärtner einen Fl. ad pias causas zu erlegen schuldig seyn sollen, welches iedoch gar nicht dahin zu deuten, als wenn jene eben den achten, diese den dritten Tag erwarten solten oder müsten, sondern ie eher ein jeder darzu thun wird, ie mehr wird er bezeugen, wie hoch und Christlich Er von dem H. Sacrament halte.

2. Dieweil in der Anzahl der Gevattern allenthalben bishero sehr variiret, sonderlich aber der Numerus, so in der Kirchen-Ordnung ausgesetzet, von den meisten treflich überschritten worden: So haben wir gleichfalls dahin geschlossen, daß von gemeinen Leuten mehr nicht, als der alten Kirchen-Ordnung nach, drey Gevattern gebethen werden sollen, wie denn auch auf dem Lande kein Collator noch Pastor befugt seyn soll, mehrere zuzulassen. Wo aber wir, bey ein oder dem andern dispensiren würden, da soll dennoch etwas gewisses der Kirchen zum besten gegeben werden, und zwar von jedem Supernumerario 30. gl.

3. Ferner: Weil Klage eingelauffen, daß an unterschiedenen Orten, die Vermischung der Gevattern, so zum Theil Pohlnisch, zum Theil Deutsch, Ungelegenheit und Beschwer mitbringet, wird einem jeden Vater gebühren, und derselbe dahin bedacht seyn, daß er Personen von gleicher Nation, so einerley Sprache verstehen, zu Gevattern bitte.

4. Jngleichen, daß auch der Vater sich wegen der Tauffe allezeit selbst beym Pastor anmelde, und um dieselben bitte.

5. Was bey diesem Artickul die Geistlichen betrifft, wird Jhnen nichts minder zustehen, wenn selbige tauffen lassen, daß sie gleichfalls geziemende moderation brauchen, nicht allzuviel Gevattern bitten, sondern andern mit gutten Exempeln vorgehen.

6. Dieweil die Einleitungen der Sechswöchnerinnen jederzeit in diesem Fürstenthume üblich und im Brauch gewesen: So sollen selbige durchgehends, besonders aber auch hier zur Oels, und in denen dazu eingepfarreten Dörffern, (allwo es bishero darmit ins Abnehmen gerathen wollen,) ferner gehalten, und jedesmahl fortgestellet werden: Und zwar bisheriger difformität, da Sie an vielen Orten vor dem Altar, an unterschiedenen in der Halle, an etlichen auch theils dort, theils hier eingeseegnet worden, zu remediren und abzuhelffen, soll hinführo aller Orten mit allen und jeden Kindbetterinnen, solcher Actus vor dem Altar vorgenommen werden, doch ausgenommen diejenigen, so zu frühe in die Wochen kommen, oder gar unehliche Kinder gebohren haben, welche dieser Christl. Ceremonie gar nicht theilhafftig werden sollen. Und wird über diß keiner Sechswöchnerin vor Verfliessung der fünfften Woche, die Einleitung zuzulassen seyn.

Weil auch vors Siebende an den meisten, ja fast an allen Orten des Fürstenthums eine feine und löbliche Gewonheit, daß vor alle und jede Kindesbetterin, wann Sie durch GOttes Gnade ihren gesunden und frölichen Kirchgang halten, in offentlicher Kirchen-Versammlung eine allgemeine Dancksagung gethan wird; Als ist solcher Gebrauch vor gar billich und Christlich befunden worden, und wollen wir dannenhero, daß dergleichen nochmahls allenthalben,

sonderlich aber allhier zur Oelßen, da es bishero von den meisten nicht geschehen, erfolgen solle, gestalt jeder Kindesbetterin hierinnen gerne gewillfahret werden wird.

IX. Von der Beichte.

Weilen die Privat-Beichte in unsern Kirchen unter andern darum behalten worden, daß hierbey die Pfarrer Gelegenheit haben mögen, desto besser und genauer zu erforschen, ob sich auch die Communicanten gebührende prüfen und dazu schicken: Als solte hier billig bey denen allen, von welchen dem Pfarrer solches nicht ohne diß gründlich und wohl bekannt, erkundet werden, ob sie ihren Catechismum richtig könnten und verstünden, damit sie nicht im widrigen ohne Glauben also unwürdig hinliessen, darauf nothwendig göttliche Straffe folgen muß, nach dem 11. Cap. der 1. an die Corinth. Hierinnen aber hat sich nun auch, wie die Visitations-Relation eröffnet, an vielen Orten, ja fast durchgehends grosser Mangel gefunden, insonderheit bey denen Gräntz-Kirchen, wie auch etlichen andern. Welchen abzuhelffen nachfolgende Verordnung beschiehet. Als

Zum Ersten soll hinführo aller Orthe eine jede Person oder Beicht-Kind absonderlich, nicht aber zwey oder mehr zugleich, gehöret, informiret und absolviret werden, dazu sich denn die Einheimischen und eingepfarrten alle des Sonnabends, oder Tags vorher, ehe Communiciret wird, es fiele denn ein Nothfall für, der da billich auszunehmen, einstellen, und hingegen diese am Sonntage, weil es zu solcher Zeit gar schlechte Inquisition wegen des Catechismi geben kan, nicht admittiret: Die Fremden aber aus denen benachbarten Orten, da es ihnen ja am Sonnabende zu erscheinen nicht wohl möglich, alles Fleisses anermahnet werden sollen, sich des Sonntags aufs zeitlichste, womit ihrentwegen der GOttes-Dienst nicht aufgezogen werden dürffte, beym Beicht-Stuhl einfinden.

Zum Andern in der Absolution mögen zwar, wenn es wegen der Menge der Confitenten anders nicht seyn kan, von den Pfar-

rern

rern etliche Personen zusammen genommen werden, doch soll der Pastor dieses falls den delectum in acht nehmen, womit allemahl solche Personen zusammen gestellet werden, welche, so viel möglich, einander gleich seyn mögen, dabey denn die Erforschung nach eines jeden Pastoris Gutbefinden, nicht unterlassen werden soll.

Zum Dritten, wenn junge Leute, so wohl das Gesinde, zum ersten mahl zum Tische des HErren gehen, sollen selbige von ihren Eltern, Vormünden und Herrschafften, jedesmahl einen Tag oder zwey zuvorher zum Pfarrer nach Hause, zur Exploration und Erforschung geschickt werden.

Vors Vierdte, weil man bisanhero vielfältig erfahren, daß die meisten Beicht-Kinder, besonders einfältige alte Leute, sehr unformliche, zerstümmelte, und unvollkommene Beicht-Formulen gebrauchen. Als ist derowegen vor gut befunden worden, daß solchem Mangel in der Catechismus-Information alles Fleisses abgeholffen, und ein jedes zu Erlernung und Gebrauchung einer deutlichen Formul dergleichen im Catechismo und sonsten zu finden, angehalten werden.

Da Fünfftens ein- oder andere Person ein sonderlich Anliegen auf ihren Hertzen hätte, und befindete, soll selbige es dem Pfarrer besonders entdecken. Darzu denn männiglich theils in den Predigten, theils in den Catechismus-Lehren mit allem Fleiß anzuermahnen seyn wird.

Zum Sechsten, soll kein Pfarrer eines andern Evangelischen Pastoris Kirch- und Beicht-Kinder, ohne dessen, als ihres ordentlichen Seelsorgers, Vorwissen admittiren, und demselben hierdurch einigen unbefugten Eingrieff thun.

Siebendes, Lasterhaffte Personen, im Fall nicht etwann selbige dem Pastori unversehns aufn Hals kommen, sollen nicht bald abgestossen, sondern gegen dieselben, die Gradus admonitionum gebraucht werden. Da sie aber von der Beichte zu suspendiren wären, sollen selbige in der Stadt Oelß beym Consistorio, in denen andern Städten und aufm Lande aber bey den Senioribus angemeldet werden, welche ihrer Instruction nach, so denn dieses falls werden zu rathen und verfahren wissen.

Vors Achte, soll wie bey unserer Residentz-Stadt Oels also auch sonst aller Orten ein jeder Pastor ein gewisses Beicht-Register halten, und darein allemahl ein jedes Beicht-Kind mit Nahmen aufzeichnen, womit man die Verächter des göttlichen Wortes und Hochwürdigen Nachtmahls, desto ehe erfahren, und darauf geziemende Anstalten machen könne.

X. Vom Heiligen Abendmahl.

Dieweil bey Ausspendung des Heiligen Nachtmahls, so mancherley ungleiche Ritus und Ceremonien, daran einer oder der ander sich etwann ärgern möchte, gebraucht werden, so ist vor nützlich ermessen worden, daß auch hierinnen, so viel immer möglich in allen Kirchen, Innhalts der Agende, eine Gleichheit eingeführet werde, dahero denn folgender massen in der Ausspendung zu verfahren, daß (1.) vor der Consecration keine andere Præfation, als welche in der Agende im 2 Capitel zu befinden, und bey hiesigen offentlichen Versammlung üblich ist, gebraucht, und wo solcher zuwider von ein- oder dem andern Pfarrer de facto eine andere bishero eingeführet worden, solches ins künftige unterlassen: Hernach (2.) die darauf folgende Consecration mit dem Vater Unser und den Worten der Einsetzung, nicht wie bisher an etlichen Orten bräuchlich gewesen, durch das Lied: Wir gläuben und bekennen frey, rc. zertrennet werde, sondern bald auf- und aneinander geschehe, was so wohl die erste, als andere Speciem betrifft: und zwar also, daß (3.) bey den Worten: Nahm er das Brodt; item, Nahm er den Kelch, die Patina mit den Hostien, und der Kelch, jedoch ohne einige Elevation derselbigen, angerühret: Ferner (4.) unter Sprechung der Worte: Das ist mein Leib: und, In meinem Blut, das gewöhnliche Signum Crucis darüber formiret werde. Dann nach gäntzlicher Endigung der Consecration soll (5.) das Gebethlein in der Agende Cap. 3. vor die Communion der Krancken ausgesetzt: HErr JEsu Christe, ob ich gleich nicht werth bin, rc. so bishero in unterschiedenen vielen Kirchen dieses Fürstenthums im Brauch gewesen, und

übel abzuschaffen seyn würde, aller Orten durchgehends und zwar mit gegen dem Volcke gekehrtem Angesichte, vorgelesen werden. Drauf folget die Austheilung, unter welcher (6.) vorgedachtes Lied, Wir gläuben und bekennen frey, ꝛc. Wo es zumahl bisher im Brauch gewesen, als gut und untadelhafft gebrauchet, und neben andern Christlichen Liedern gesungen werden mag und soll. Es wird aber bey solcher Austheilung (7.) ein jeder Minister Ecclesiæ alles Fleisses darob zu seyn, und es durch fleißige Abzehlung der Hostien, Aufschreibung der Communicanten und Achtgebung auf die letztern unter denselbigen (welchen auf den Fall desto reichlicher auszutheilen, gleich wie auch, da was fehlen wolte an den Symbolis, von neuen zu consecriren ist:) dahin zu richten haben, womit an den Symbolis alles fein gleich aufgehe, und wie D. Lutherus Seel. redet, reiner Tisch verbleibe. Wornach letzlich und zum (8.) die Dancksagung und der Seegen folget und beschleust. Also nun soll hinführo mit der Heil. Communion in Ceremonien aller Orten verfahren werden, hiermit aber alle und jede eines und andern Ortes eingeschlichene Mißbräuche und besondere Opiniones gäntzlich aufgehoben und abgestellet seyn. Was hiernächst

Anderns, die Zeit der Communion betrifft, soll sie ins künftig aller Orten Sonntäglich, wenn Communicanten verhanden, nicht aber etwa, wie bishero an Theils Orten gebräuchlich gewesen, nur alle 14. Tage, auch wohl gar nur in drey Wochen, gehalten werden. Die Privat-Communion aber ausser den Nothfällen, Kranckheiten, und andern erheblichen Ursachen, soll ins künftige keinem verstattet werden, sondern vielmehr ein jeder in Conspectu totius Ecclesiæ sich einzustellen schuldig seyn. Doch wird hierdurch die Communion, so von den Herrschafften oder Fremden nach den Wochen-Predigten oder Gebethen, als welche gleichfalls vor der Gemeine geschiehet, nicht aufgehoben oder verbothen; Und dafern sichs gleich begebe, daß an einem Sonn- oder andern Feyertage, wenn sonst die Communion pfleget gehalten zu werden, sich nur eine eintzele Person dazu einfindete, so soll selbige doch publice hierzu admittiret, und nicht bis zu anderer Zeit abgewiesen werden.

Wir

Wir wollen auch Drittens, damit das gemeine, sonderlich das junge Volck, vom Artickul von dem Heiligen Abendmahle um desto besser unterrichtet werden möge, daß hiervon des Jahres wenigstens dreymahl, als Grün-Donnerstag, Dominic. 2. post Trinitatis, und dann zu Ausgang des Jahres vor dem Advent, etwa auf einen Buß- oder andern gelegenen Tag, geprediget und gehandelt werde.

Was zum Vierdten die Sprache, darinnen administriret wird anlanget, sollen Pohlnische und Deutsche Personen von deren Geistlichen so Pohlnisch können, durchaus nicht unter einander, sondern eine jede Nation absonderlich zum Heiligen Abendmahl zugelassen werden, also, daß die Consecration bey den Pohlnischen Communicanten Pohlnisch, und bey den Deutschen Deutsch geschehe. Und soll inskünfftig die Heilige Communion an solchen Orten per vices erfolgen, nemlich einen Sonntag Deutsch, den andern Pohlnisch. Was aber diejenigen Orthe anlanget, da der Pastor gar nicht Pohlnisch kan, und gleichwohl einige Pohlnische Kirchkinder verhanden; So soll Jährlich etliche mahl zu gewisser und gelegener Zeit, durch einen Pohlnischen Vicinum, in Præsentia des Pastoris loci (als deme derselben Leben und Wandel am besten bekandt,) die Communion an- und fortgestellet werden, dafern aber zwischen der Zeit ein oder andere Person, aus antrieb ihres Gewissens, sich der Heiligen Communion gebrauchen wolte, wird dieselbe durch eine Schedulam an den Vicinum zu remittiren, solcher Zettel aber von ihm, daß solche Person auch gewiß daselbst gewesen, und solches heiliges Werck verrichtet, unterzeichnet wieder zurück zu schicken seyn.

Vors Fünffte, in denen Orten, wo Filial-Kirchen seyn, soll die Communion allemahl per Vices bey derjenigen Kirchen gehalten werden, wo der GOttes-Dienst fort- oder ja zu erst angestellet wird: Es wäre denn, daß an einigen Gräntz-Kirchen wegen der Fremden ein anders von nöthen seyn möchte.

Schlüßlichen und zum Sechsten, diejenigen, so sich denselben Tag, wenn sie Communiciret, nicht halten wie sichs gebühret, sondern ärgerlich leben und exorbitiren, sollen, wenn sie sich solchen

Tagen

Tages in Bier- und Brandwein- oder Kretscham-Häusern befinden lassen, oder sonst offentlich Aergerniß geben, zu erst mit Gefängnis beleget, und der Herrschafft von ihnen Abbitte gethan; wo aber dergleichen Delictum mehr denn einmahl geschehe, selbige härter gestraffet, und deßhalben beym Fürstl. Consistorio angemeldet werden.

XI. Von der Kirchen-Busse.

1.

DIeweil in der Visitation Bericht einkommen, daß wegen der Kirchen-Busse an theils Orten von den Herrschafften, theils von den Pfarrern, theils von beyden, ohn alle Befugniß, auch wider die im erst abgewichnen 1658sten Jahre per Currentes erfolgte Abmahnung, gantz unbilliger Weise dispensiret, und daß solches geschehen, klar zugestanden worden, solcher eigenmächtiger Eingriff in unsere Jura Episcopalia und Consistorialia, aber von uns keines weges geduldet und nachgesehen werden kan. Also soll ins künfftige bey verwürckter Kirchen-Straffe, weder von den Collatoribus noch den Pfarrern, in keiner Sache ohne Vorwissen unseres Fürstl. Consistorii, einige Dispensation vorgenommen, noch vielweniger die Kirchen-Busse in eine Mulctam oder Geld-Straffe convertiret und verwandelt werden, und zwar bey gewisser Straffe, nemlich, da es vom Collatore beschehe, soll selbiger des juris Patronatus verlustig, der Pfarr aber, im Fall selbiger der Dispensation sich angemasset hätte, der Remotion gewärtig seyn. Dafern aber auch denen Pastoribus und Collatoribus dißfalls etwas Widriges angemuttet würde; sollen sie, Pfarrer solches ans Consistorium ungesäumt zu berichten nicht unterlassen.

2. Und demnach das Laster der Unzucht leider sehr überhand genommen, und derowegen die bisherige Kirchen-Busse in etwas exasperiret und geschärffet werden muß. So verordnen Wir hiermit und wollen, daß hinführo, so wohl allhier zur Oelß, als in denen andern Städten und aufm Lande, alle und jede Delinquenten, vor

D und

und nach der Predigt am Halß-Eisen zu stehen, unter der Predigt aber offentlich vorm Altar zu knien angehalten, wo auch solche Halß-Eisen bißhero nicht im Brauch gewesen, selbige alsbald nach Publicirung dieses unseres Schlusses, aufgerichtet und eingeführet werden sollen. Jedoch was dißfalls diejenigen belanget, so frühezeitig zur Tauffe schicken, und bereits in der Ehe sitzen, sollen zwar dieselben in honorem Matrimonii mit den Häls-Eisen verschonet bleiben, nichts desto minder aber das Knien verrichten, und überdiß nach Beschaffenheit des Verbrechens und ihres Vermögens mit einer gewissen Geld-Straffe ad pias causas beleget, und solch Geld, wie auch alle andere der gleichen ad pios usus verordnete Mulctæ, von den Kirch-Vätern eingenommen, und vor dem Collatore, gesambten eingepfarrten Herrschafften und dem Pfarr, jährlich nach Inhalt des folgenden 20. Articuls verrechnet werden.

3. Betreffende die Delicta um derer willen die Kirchen-Busse zu verrichten, so soll hinführo, damit nicht nur wider obbesagtes Laster contra sextum præceptum, sondern auch wohl wider andere grobe Sünden nach Befindung der Sachen und Umstände, sonderlich aber nach Ermässung unsers Consistorii geeyfert werden, also daß sie auch, wenn die vorhergehenden Gradus admonitionum bey einem und dem andern, ihn von seinen enormibus delictis des abergläubischen Seegensprechens und Wahrsager Fragens, Gotteslästerlichen Fluchens, langwierigen Verachtens der Predigten und Sacramente, sonderlichen Excessus bey oder nach der Communion, und dergleichen, abzuhalten nichts verfangen wolten, sodenn decerniret und zuerkennet werde.

XII. Vom Binde-Schlüssel und den Gradibus admonitionum.

DIeweil zu dem rechtmäßigen Gebrauch des Binde-Schlüssels oder Christl. Bannes, wider die verstockten und unbußfertigen Sünder, anders nicht gelanget werden kan, als durch die vorher-

hergehende Admonitionum, wie das 18. Cap. Matth. 15. & seq. klar ausweiset: So seyn hierbey alle und jede Pfarrer nothwendig zu erinnern, daß sie diesen nach Innhalt des Göttlichen Wortes und Schrifftmäßigen Berichts unserer Theologen vom Straff-Amte, sorgfältig und bescheidentlich zu beobachten, ihrer obliegenden Pflicht und schweren Verantwortung nach, ja nicht verabsäumen, sondern wenn unter ihren anvertrauten Kirch-Kindern einige schwerer Sünden wegen übel berüchtiget, oder auch ihre Fehltritte und Verbrechen gar notorisch sind, dieselbigen darüber privatim vernehmen, die Abscheuligkeit des Lasters, wie auch die Gewissens- und Seelen-Gefahr sattsam remonstriren, zur Erkänntnüs, Reu und Besserung beweglichst anermahnen, auch dabey die Commination ausdrücklich ansügen, daß, wo sie darinnen beharren, und es nicht ändern würden, sie nicht allein zur heiligen Communion nicht würden können admittiret, sondern auch an höhern Orten angemeldet werden müssen. Wie denn solches, so durch dergleichen iterirte und je mehr und mehr geschärffte privat-Ermahnungen (zu denen auch wohl endlich ein oder ander Zeuge zu ziehen) nichts gerichtet werden solte, in der That also zu vollziehen, und von derley Personen der Senior des Districts, wie auch endlich gar das Consistorium zu berichten ist, in welchem sodenn die Nothdurfft deßfalls nachdrücklich schon verordnet, und also der heilsame Brauch des Bindeschlüssels möglichst gefördert werden soll. Was aber die fremden Kirch-Kinder, so Herrschafften als Unterthanen aus der Nachbarschafft, als die nicht ordentlich eingepfarret seyn, betrifft, mit denenselben können zwar der erste und andere Gradus fortgestellet werden, weil man aber zu dem dritten nicht wohl gelangen kan, würde man sie auf ereignenden Fall, dem Gerichte GOttes überlassen müssen, und sofern sie in ihrer Unbußfertigkeit verharren, zum Tische des HErren, so dann nicht mehr admittiren können, wiewohl auch ihrentwegen mit dem Seniore zu communiciren, oder gar bey dem Consistorio gestalten Sachen nach, sich Raths zu erholen, bequem und wohlgethan seyn würde.

XIII. Von der Kirchen-Kinder Leben und Wandel.

Demnach nebst dem allgemeinen bösen Welt-Lauffe auch in diesem Passu, absonderlich die gehaltene Visitation, mehr denn zu viel vor Augen gestellet, was nothwendiger Aufsicht und Besserung bedürfftig, indem beydes wider die erste und andere Tafel der Göttlichen Gebothe seithero vielerhand Excesse häuffig einreissen und herfür brechen wollen, als da sind wider die erste Tafel: Mancherley abergläubisches seegensprecherische Wesen, ungescheutes greuliches Fluchen und Schweren, sonderlich aber die freventliche Entheiligung der Sonn-Feyer- und Buß-Tage, gestalt die meisten, so doch alle Christen heissen wollen, niemahls recht bedencken, noch wie sie wohl solten und könnten, verstehen oder wissen, wie die Sonn- Fest- und Buß-Tage GOTT zu Ehren, und zu ihrer Seelen Heil und Bestem gefeyert werden sollen, gestalt nebst der täglichen Erfahrung, auch die gethanen Aussagen gnungsam erweisen, daß die grösten Sünden und meisten Ueppigkeiten an solchen Tagen des HErren verübet werden, indeme das Arbeiten, theils aber auch Müßiggehen und Faulentzen, Fressen, Sauffen, Spielen, Tantzen, Kauffen, Verkauffen, Handeln, Wandeln, und dergleichen, welches an solchen heiligen Tagen vollbracht, auch zum Theil miß Fleiß dahin versparet wird, nunmehro beydes in Stätten als auf den Dörffern so gemein worden, daß selbiges, wo die continuirliche Beharrung in solchem tief-eingewurtzelten Uebel offentlich bezeuget, vor keine Sünde mehr geachtet, noch daß der gerechte GOTT beydes um anderer überhäufften und schrecklichen Sünden willen, als auch insonderheit wegen solcher freventlichen Entheiligung der Sonn- und Feyertage, in seinem gerechten Zorn entbrennet sey, und wie mit der allbereit vor Augen schwebenden grossen Türcken-Gefahr, also auch anderen Land- und Haupt-Straffen uns allesamt ernstlich heimsuchen, und wo keine Bekehr- und Besserung folget, den Garaus mit

uns

uns machen könne, bedacht oder erkennet werden will. Nicht minder, was die Gebothe der andern Taffel betrifft, in der offt angezogenen Relation der gehaltenen Visitation weitläufftig zu befinden ist, daß über hernachgesetzte Sünden und Laster, nicht allein von den Pastoribus hefftig geklaget, sondern solche auch von den Herrschafften selbst angezeiget, und von den Gemeinden zugestanden worden, nehmlich: Das (1) bey vielen von Kindern und Gesinde das Gebethe in den Häusern, wo nicht gäntzlich unterlassen, doch sehr nachläßig getrieben, (2.) denenselben alles ruchlose, wüste und schnöde Leben verstattet würde, (3.) giengen unter den Leuthen zu offtermahlen allerhand Unversöhn- und Feindseeligkeiten, auch (4.) ärgerliche Schlägereyen vor: (5.) Ereignete sich hin und wieder allerhand übeles Begehen unter den Ehe-Leuthen, also, daß auch theils sich gar nicht mit einander nähreten. (6.) Wäre die Unzucht und Geilheit, samt der Gelegenheit darzu, als allerhand nächtliches Umblauffen, ungeziemende Rocken-Gänge, ungescheuetes Vollsauffen, Kuplerey, Fastnacht-Schwermen, und dergleichen sehr gemein, wie nichts minder würde (7.) die Hauffung unzüchtig und verdächtiger Leuthe verstattet, (8.) die Dieberey mit Aushütten, Holtz- Graß- und Obst-Stehlen, ingleichen (9.) der Wucher und ungerechte Vervortheilung des Nächsten in Handel und Wandel, vor schlechte, ja gar keine Sünde gehalten, weniger aber ernstlich gestrafft. Es würden auch (10.) an theils Orthen, sonderlich in und vor den Städten Müßiggänger, so nichts ordentliches vorhaben, noch sich und die Ihrigen ehrlich versorgen, geduldet. (11.) Das muthwillige Lästern und Schmähen der ruchtbaren Lügen-Mäuler nachgesehen, (12. das Döppeln und Spielen, umb Geld, Bier und Semmeln, ungestrafft hin paßiret, und (13.) aller Uebermuth an Tracht und Kleidung, sonderlich bey dem Bauren-Gesindel, so sich mit allerhand ungebührlichen Kleidern, als die Knechte mit theuren Juchtenen Stiefeln, wie auch vielen seidenen Bändern, und anderem kostbahrem Wesen, so sie ihrem Stande nach wohl entrathen können, ihnen auch zu tragen nicht gebühret, behengen, wie auch sonst alles ärgerliche Wesen getrieben und verübet. Zu welchem allen denn kommt, und jetzt erzehlten und andern Sünden mercklichen Vorschub thut, das so schnöde, als gemeine Laster des Vollsauffens und der Truncken-

 heit:

heit: Von welchem insonderheit schmertzlich zu beklagen, daß ob schon aus demselbigen offt Mord, Unzucht, Fluchen und dergleichen schwehre Sünden mehr folgen, dennoch nicht alleine fast durchgehends keine Straffe von den Obrigkeiten und Herrschafften, [so hierdurch sich dieser und aller daraus folgenden Sünden theilhafftig machen:] irgends wo erfolget, ja wohl eher von ihnen selbst Aergernüß gegeben, und aus dem Sauffen der Unterthaner, unseeliger und schnöder Gewinn gesuchet wird, dannenhero, soll nicht GOTTes Zorn und reiffe Straffe endlich über uns allerseits ausgeschüttet werden, hohe Zeit zur Aender- und Besserung verhanden ist.

Als haben Wir auch dißfalls unsere Sorgfalt vorzukehren Uns schuldig befunden. Und damit ja nichts, was zur Abschaffung dieses eingerissenen so mannichfaltigen Ubels, Uns als der Christ- und Landes- Fürstlichen Obrigkeit, die Wir an dergleichen sündlichem Beginnen keinen Gefallen tragen, sondern billich mit Ernst darwider eiffern, zustehet, unterlassen werde. So wollen Wir, daß Anfangs insgemein solchen Lastern sambt und sonders zu steuren, ein jeder Stand dabey das Seinige treulich thue und warnehme: Obrigkeiten und Herrschafften durch gutte Exempel und ernste, nachdrückliche, unpartheiische Straffen: Lehrer und Prediger durch fleißiges Ermahnen, Warnen, Straffen, nach den Gradibus admonitionum: Zuhörer endlichen, oder Hauß- Väter, Nachbarn und andere, durch Anmeldung vorlauffenden und ihnen gründlich- bewusten ärgerlichen Wesens beym Seel- Sorger, so aber aus Christlicher Liebe und nicht aus privat Affecten geschehen, und alsdenn niemanden nachtheilig seyn, oder übel ausgedeutet werden soll.

Hiernechst verordnen wir insonderheit, daß (1.) auf alles abergläubische Wesen, Seegensprechen und dergleichen, zuförderst genaue Auffsicht gegeben, und solches, wo irgend was davon zu erkunden, mit allem Eyffer abgeschaffet, ausgerottet und gestrafft werde, massen wir in Specie das bisher gebrauchte und so genannte Tauffen, bey dem Gesellmachen der Tischler, Riemer und anderer Handwer-

ker

cker, bey denen dergleichen bißhero in Ubung gewesen, als ein aber-gläubisches und GOtteslästerliches Wesen ferner keinesweges dulden, sondern solches hiermit ernstlich abgestellet, und bey schwerer Straffe verbothen haben wollen.

(2.) Gleichergestalt soll auch das nunmehr so gemein gewordene Fluchen und GOtteslästern, im Fall bey einem oder dem andern des Pfarrers Monitiones nicht verfangen wolten, von der Obrigkeit alles Ernstes und empfindlich, sonderlich aber mit dem Hals-Eisen gestraffet werden.

Was (3.) die Entheiligung der Sonn- Fest- und Buß- Tage betrifft, als soll 1. bey männiglichen an solchen Sonn- Fest- und Buß-Tagen, vor- unter- und nach- den Predigten, und also den gantzen Tag in Städten und auf dem Lande, alle offentliche und geheime Arbeit abgeschafft seyn. Da aber hierinnen jemand betreten würde, soll jedesmahl ein Bürger um 15. Silbergroschen oder einen halben Reichsthaler, ein Bauer umb 18 Gl. und ein Gärtner um 9. Gl. ad pias causas gestrafft, und wenn er sich solche Straffe noch nicht bessern lassen, sondern wiederkommen wolte, dazu noch mit dem Gefängnüß belegt werden, (2.) wird das offene Marckt-halten in den Städten vor- unter- und nach den Predigten, hiermit gäntzlich abgestellet, auch (3.) verbothen in den Städten unter den Predigten einigen Bier-Kegel auszustecken, oder Bier- und Brandwein- Gäste zu setzen, welches auch auf die Dörffer unter wehrendem Gottesdienst zu verstehen, würde aber jemand wider diese unsere ernste Verordnung zu handeln sich gelüsten lassen, soll derselbte alsobald von jedes Orthes Obrigkeit oder Herrschafft mit empfindlicher Straffe beleget werden. (4.) Der Tantz in Kretschamen auf den Dörffern, soll Sommers länger nicht denn bis zum Eintrieb des Viehes, im Winter aber nur so lange, als ein Gröschlein- Licht, (welches ihnen die Kretschmer schaffen sollen) brennet, gestattet werden, darauf die Gerichts- Personen gutte Aufsicht haben, oder selbst wegen erfolgender Fahrläßigkeit, gestrafft werden sollen. Wie denn auch in den Städten die Obrigkeiten und Gerichte, gleichfalls hierauf ein wachendes Auge zu haben, und darob zu halten wissen werden, womit, wann das deswegen angeordnete Glöcklein geleutet wird, auch das Gäste setzen

so

so wohl in Woch- als Sonn- und Feyer-Tagen, alsobald aufgehaben werde. Die Uberbrecher aber, so sich über die Zeit betreffen lassen, sollen von den Gerichten und Wächtern weggenommen, in Verhafft gebracht, und alsdenn von der Obrigkeit gestrafft werden: In den kleinen Städtlein bleibt es dißfalls wie auf den Dörffern. (5.) Die Ambts- und Hofe-Fuhren, in Sonn- Feyer- und Beth-Tagen, so die Leuthe vielfältig im Kirchen-gehen und Gottesdienst hindern, sollen hiermit ebenmäßig gantz abgeschafft und verbothen seyn. (6.) Das Zechen, so in den Städten bißhero in Sonntagen gehalten worden, wollen wir künfftig durchaus nicht mehr verstatten, weil solches wohl auf den Mon- oder einen andern bequemen Tag verlegt werden kan; Welche Zeche aber hierwider handeln würde, selbige soll jedes mahl zur Straffe ad pias causas fünf Thaler erlegen. (7.) Die bishero vorgeschützten Casus necessitatis in der Getraide- und Heu-Erndte, sollen bey der Obrigkeit und des Pastoris Erkänntnüß stehen, womit ihme nicht ein jeder ohne Noth nach Gefallen einen Casum necessitatis erdichte. (8.) Soll die seithero gebrauchte Entschuldigung der Gärtner, daß nehmlich sie die gantze Woche Hoff-Arbeit verrichten, und also den Sonntag zu ihrer Arbeit nehmen müssen, ferner nicht mehr gelten, hingegen aber von den Herrschafften die Hoff-Arbeit dergestalt eingerichtet werden, daß sie entweder einen Tag in der Wochen frey haben, oder aber desto zeitlicher von der Hoff-Arbeit kommen, und alsdenn auch das Ihrige ausser des Sonntags und ohne Versäumung des Gottesdienstes verrichten können. (9.) Wegen der Roßken und Hirten, welche Inhalts der oft angezogenen Relation, in vielen Orthen die Predigten fast das gantze Jahr nicht besuchen sollen, wird es also zu halten seyn, daß selbige an den Sonn- und Feyer-Tagen, mit der Herrschafften anderm Gesinde, von ihrer Hutt und Verrichtung abgewechselt werden sollen, womit sie sich auch in die Kirche einfinden können. (10.) Weil leider gar zu offt hier und dar muthwillige Verächter der Predigten und heiligen Sacramenten sich befinden; So ist nach gepflogener Deliberation der Deputirten vor höchstnöthig befunden worden, daß solchen Personen nicht zu lange von denen Pfarrern nachgesehen werde, sondern da einer oder der ander über ein halb Jahr sich vom Gebrauch des heiligen Nachtmahls enthielte, denselben sein Seelsorger

ger hierüber privatim zur Rede zu setzen, und fideliter zu admoniren nicht säume: Da er sich aber hierdurch nicht gewinnen lassen, sondern ein mal über das ander nichtige Ausflüchte und ferneren Aufschub suchen solte, denselbten längstens inner Jahres-Frist seinem Seniori oder gar dem Consistorio anmelde, damit weitere Gradus in acht genommen werden mögen. Zum (11.) wird ein jedes zu der Kirchen, wo es ordentlich hingehörig und eingepfarret ist, sich zu halten wissen, und gar nicht anderwerths hin, ob es gleich näher seyn möge, verfügen, wie denn dißfalls keine Exception noch Ausflucht statt haben soll. Endlich werden auch zum (12.) wider das langsame Zusammen kommen zu den Predigten und dem Gottesdienst, und das zeitliche Weglauffen davon, die Pfarrer und Geistliche, durch öffteres und fleißiges Ermahnen abhelfliche Maaß zu verschaffen, nichts minder auch die Leuthe in den Predigten vom Schwatzen und Schlaffen ernstlich abzumahnen wissen, gestalt auch männiglichen gebühren will, seinen Nachbar mit Stossen, oder sonst in andere Wege, zu ermuntern und aufzuwecken.

Ferner und zum [4.] weil die Unzucht nunmehro allzu gemein werden will, als soll auch insonderheit derselbigen durch exasperir- und Schärffung der Straffe, ernstlich gesteuret, und solche nicht so wohl um Geld, als vielmehr durch Gefängnüß, Hals-Eisen und schwere Arbeit, und also nicht nur der Beutel gestrafft, sondern allermeist das geile Fleisch gezüchtiget werden. Hiernechst wollen wir auch durchgehends alle Rocken-Stuben abgeschaffet wissen, wie denn ein jeder Wirth, so dergleichen verstatten möchte, zur Straffe ein schwer Schock ad pias causas zu erlegen haben wird. Jngleichem verbiethen wir auch bey solcher und höherer Straffe das Klotzschleppen, Beer- und Pferde umbführen, und ander Fastnacht-Schwermen; Item, das nächtliche Umblauffen und Sprachen der Knechte für der Mägde Cammer-Fenstern, auf daß durch dergleichen unziemlichen Beginnens Bestraff- und Abschaffung, vieler Unzucht Gelegenheit abgeschnitten werden möge.

Endlichen [5.] soll auch nicht minder wider die Trunckenbolde und Vollsäuffer, wider die Unversöhnlichen, wider die ärgerlichen

Ehe,

Ehe-Leuthe, so sich übel oder gar nicht mit einander nähren, wider die Holtz-Gärten-Feld-Diebe, wider das hoffärtige und ruchlose Gesinde und andere derogleichen ruchtbare Ubelthäter mehr, mit dergleichen Mulctis, Gefängnüssen und andern Straffen, gestalten Sachen nach jedes Orthes zu eyffern nicht unterlassen, sondern also verfahren werden, wie es gegen GOtt, Uns und jeder Herrschafft eignem Gewissen zu verantworten.

XIV. Von Besuchung der Krancken und derselben Communion.

DEmnach befunden worden, daß an vielen Orthen, die Krancken den Pfarrer gar nicht ersodern, auch von etlichen das heilige Abendmahl gar zu spät begehret und gebraucht werde: So ist auch in diesem Passu vor gut befunden worden, daß weil die Pfarrer offtmals nicht wissen können, welcher unter ihren Zuhörern mit Leibes-Schwachheiten beladen, bißweilen auch, wenn sie unberuffen erscheinen, zur ungelegenen Zeit zu den Krancken kommen, daß sie die Zuhörer, so offt es die Gelegenheit in Predigten giebt, mit Fleiß ermahnen sollen, womit sie ihre Seelsorger zeitlich in Kranckheiten erfordern, und es nicht zu lange verschieben, auf daß mit ihnen der Nothdurfft nach geredet, und ihre Seelen mit Trost und fruchtbarer Niessung des heiligen Abendmahls versorget werden mögen. Hierbey noch wegen solcher Communion zu erinnern, daß ausser der Noth, von derjenigen Formul, so im 3. Articul unserer Oelßnischen Kirchen-Agende vor die Krancken in specie enthalten ist, nicht leicht abgeschritten, sondern wie sonst, also auch dißfalls derselben genau inhæriret und nachgelebet werden solle.

XV. Von einheimischen und frembden Armen.

Die

Die Einheimische Armen, Witwen und Waisen, sollen an jedem Orthe, wo sie sich befinden, versorget werden, womit selbige andern Leuthen, die auch ihre absonderliche Armen bey ihnen haben, nicht beschwerlich seyn dürffen: Anreichende die fremde umbgehende Bettler, werden die Obrigkeit- und Herrschafften jeder Orths nach ihrem Zustande fleißig zu inquiriren haben, ob selbige mit richtigem Zeugniß versehen, und des Almosens würdig seyn. Der Kirchstand aber soll diesen auf dem Lande so promiscue, wie bisher, mit grosser Ueberlast der Gemeinen, nicht gestattet werden, sondern denselbigen allein diejenigen geniessen, welche mit unsern offentlichen Almosen-Briefen versehen, oder auch sonst von unserm Fürstl. Consistorio oder Hoff-Prediger Vergünstigung schrifftliches Zeugniß aufzuzeigen haben.

XVI. Von Ehesachen, Auffbitten, Träuungen und Hochzeiten.

Demnach Wir bishero mehrmahlen mißfällig verspüret, auch die gehaltene Visitation es bezeuget, daß ein und andere Herrschafften sich unterstanden, Ehe-Sachen, welche doch Consistorial seynd, vor sich zu ziehen, und darinnen zu sprechen, auch wohl gar gestifftete Ehe-Gelöbnisse zu trennen, welches Wir keines weges toleriren können noch wollen.

Als ist unsere expresse Verordnung hiermit, daß alle und jede Herrschafften, dergleichen unbefugte Attentata bey Verlust der Ober-Gerichte hinführo unterlassen, vielmehr aber ein und andern sich ereignenden Matrimonial Casum an das Fürstliche Consistorium anhero berichten sollen. Und damit dieser Passus umb so viel mehr declariret und erleutert werde, so soll zwar die Herrschafft jedes Orths nebst dem Pastore befuget seyn, pro contrahendo Matrimonio mit gutter Behutsamkeit, zwischen den strittigen Personen, alle mög-

liche Bemühung in der Gütte anzuwenden: Wenn aber die Partheyen auf die Recissiones Sponsaliorum dringen, soll weder die Herrschafft noch der Pastor hierinnen sich ichtwas mächtigen, sondern solchen vorgehenden Casum an das Consistorium berichten, und dessen Verfügung dißfalls gewärtig seyn. Solte sich aber einer oder der ander eines Wiedrigen hierinnen unterstehen, werden wir selbigem mit ernster Animadversion zu begegnen wissen.

Was aber sonsten die Delicta carnis, als Strupi, fornicationis, & adulterii, und deren capitales vel corporis afflictivas Pœnas anlanget, begehren wir dißfalls unseren gehorsamen Landsassen in ihrer erlangten Jurisdiction nicht einzugreiffen, sondern es wird sich eine jede Herrschafft bey derogleichen vorgehenden Fällen ihrer habenden Ober-Gerichten gehöriger massen zu gebrauchen wissen.

Wegen der Hochzeiten, seyn folgende besondere Puncta nothwendig zu beobachten.

1. Daß Braut und Bräutigamb, so wohl in Städten als aufn Dörffern, (ausser was Honoratiores und solche Personen seyn, die ohne diß in den Catechismus-Examinibus exemt oder daraus entlassen seyn:) etliche Tage vor der Auffbittung sich beym Pfarrer einfinden, und im Catechismo examiniren lassen.

2. Ein jeder Wirth und ander Hochzeit-Gast, so ordentlich eingeladen, es sey Mannes- oder Weibes-Personen, mit zur Kirch und Träuung kommen sollen, die aber solches unterlassen, und bey der Träuung sich nicht befinden, sondern etwa unterdessen, wie bishero auf den Dörffern der gemeine Brauch gewesen, zu Hause sitzen und sauffen, sollen jede Personen mit 9. Gl. gestrafft, und solche von den Kirch-Vätern nach Befindung der Herrschafft und des Pfarrers ad pias causas angewendet und ordentlich verrechnet werden, worauff in den Dörffern die Gerichte Auffacht zu geben schuldig seyn, oder wegen erfolgender Fahrläßigkeit, selbsten umb ein solches Geld, und zwar jeder absonderlich, gestrafft werden sollen, gestalt denn auch dißfalls jede Herrschafft, oder die Patroni und Collatores, dem Pastori, auf dessen Imploration gegen diejenigen, so sich hierinnen widerspenstig erweisen wollen, alle billige Hülffe soll wiederfahren lassen.

3. We-

3. Wegen der Copulation und Träuungen werden beydes aufm Dörffern, als in Städten, die Pastores es dahin einzurichten haben, daß selbige längstens Winters und Sommers um 3. Uhr geschehen mögen, dafern aber Bräutigam und Braut sich nicht zu bestimmter Zeit einstellen würden, soll der Pfarrer befugt seyn, die Kirche vor ihnen zuzuschliessen, oder zur Straffe einen Thaler Schlesisch von ihnen ad pias causas zu erfordern. Dergleichen Verordnung auch bey unserer Fürstl. Schloß- und Pfarrkirchen zu observiren, und von denen Hochzeiteren Bürgerlichen Standes, so angerügtes Tempo nicht in acht nehmen möchten, eine Straffe von zwey Rthl. abzuheischen seyn wird, da aber hierbey sichs treffe, daß mehr als eine Copulation auf einen Tag vorkäme, sollen doch die Hochzeit-Leuthe zu bestimmter Zeit in der Kirche erscheinen, interim in die Gestühle treten, und ein Bräutigam auf den andern warten.

4. Die Hauß-Träuung soll den gemeinen Leuten durchaus nicht verstattet werden. Was aber die Honoratiores in den Städten anreichet, stehet solches bey unserer Obrigkeitlichen Dispensation, jedoch werden selbige, denen dergleichen Hauß-Träuung von uns verstattet werden möchte, unserem Fürstl. Consistorio aufs wenigste zehen Thal. zu erlegen schuldig seyn.

5. Hierbey wollen wir auch die bishero bey den Hochzeiten unter wehrenden Träu-Predigten gehaltenen Mißbräuche, sonderlich bey den Bauersleuthen, die stete Umbführung des Bräutigam-Pferdes, gäntzlich abgeschafft und hierwieder verordnet haben, daß bey sothaner Begebenheit das Pferdt (in der Stadt vom Gerichts-Diener, auf den Dörffern aber von den Gerichten,) weggenommen und alsdann gegen 30. Gl. zur Straffe abgelöset werden solle.

6. Fremde Personen, welche keine richtige Kundschafft haben, sollen die Pastores, bey Vermeydung schwerer Verantwortung, nicht träuen, dafern aber ihnen von einigen anderen Pastoribus durch unbefugte Copulationes, Tauffen, und dergleichen Actus Eintrag geschehe, werden Sie solches an unser Fürstl. Consistorium zu berichten wissen, womit dergleichen unbefugten Eingrieffen in Zeiten remediret werden könne.

XVII. Vom Beruff und Introduction der Prediger.

Damit es mit dem Beruff der Geistlichen, GOttes Wort und unserer Kirchen-Lehre gemäß, ordentlich zugehe: So soll (1.) so bald eine Stelle durch Versterben oder Abzug eines Pastoris erlediget wird, durchgehends allemahl Sonntäglich, so lange bis man auf eine Person schlüßig und derselben gewiß sey, ein kurtzes offentliches Gebethe und Vorbitte, umb Göttliche Direction zu fürträglicher und ordentlicher Ersetzung solcher Vacanz, abgelesen werden, deren Formul folgende seyn soll:

Geliebte Christen, nachdem der HErr unser GOtt, der uns Lehrer giebt zur Gerechtigkeit, umb dieselbigen aber, als treue Arbeiter in seiner Erndte, angeruffen und gebethen seyn will, von dieser seiner Gemeine dero Seelsorger durch den zeitlichen Tod (durch anderweitigen Beruf) abgefordert, als wenden wir uns billich allerseits zu ihm, und erinnern ihn seiner gnädigen Zusage: Ich will euch Hirten geben nach meinem Hertzen; demüthig bittende, daß er solche auch an dieser seiner Heerde treulich wahr machen, und damit sie nicht sey wie die Schaafe ohne Hirten, welchen Er erwählet habe, als aller Hertzen kündiger, ihr selbst zeigen und ordentlich senden und fürsetzen, auch mit nöthigen Gaben und Kräfften zum Ambte ausrüsten wolle einen Mann, der für ihr richtig aus und eingehe, und sie mit reiner gesunder Lehre und unsträflichem heiligen Leben also wohl an- aus- und einführe, daß sein H. göttliche Nahme geheiliget, sein Reich vermehret, und sein Wille vollbracht werde, um JEsu Christi seines lieben Sohnes, unsers einigen Meisters, höchsten Lehrers, und treuesten Hirtens willen, Amen!

2. Die

2. Diejenigen Personen, so zum Beruff im Vorschlage seyn, sollen allemahl vorhero eine Prob- Predigt ablegen, so soll auch die Vocation mit Consens und Genehmhabung aller und jeder Interessenten geschehen.

3. Hiernechst werden eingebohrne Stadt- und Land- Kinder, wenn sie zu dergleichen Kirchen-Aemtern tauglich sind, denen Frembden billich vorzuziehen:

4. Die Currenten aber, oder die sich selbst obtrudiren wollen, mit einem guten Verweiß abzufertigen seyn.

5. Soll eine neue Matricul der sämtlichen Pastorum aufgerichtet, und nicht allein diejenigen Pfarrer, so erstmahls vociret und bey uns ordiniret werden, sondern auch die, so bereits anderwerths in Kirchen- Diensten gewesen, und in unser Fürstenthum als schon Ordinati vociret werden, derselbten einverleibet, und von allen, diesen so wohl als jenen, in unserer Fürstl. Pfarr-Kirchen zur Oelßen eine Confessions- Predigt, altem Brauch nach, verrichtet werden: Wie denn deswegen ein jeder neu vocirter Pastor sich unverlängt hinführo bey unsrem Consistorio wird anzumelden haben.

6. Die Investituren oder Introductiones, sollen so wohl bey Unser Fürstlichen Residentz, als auf dem Lande künfftig wieder vorgenommen und fortgestellet werden, und zwar hier zur Oelßen, wie auch in allen Senioraten, durch unsern verordneten Hoff-Prediger, sonsten aber aufm Lande durch die andern Seniores, von welchen nechstfolgender Articul melden wird. Was den Modum derselben anlanget, soll es deßfalls folgender massen gehalten werden: 1. Hat der Senior, so in seinem Circkel einen neuen Pastorem introduciren soll, sich nicht nur mit diesem, sondern auch den Patronis und Collatoribus selbiger Kirchen, eines gewissen Tages darzu in der Wochen (weilen es am Sonntage anderer Ordinair-Verrichtungen wegen schwerlich wohl seyn kan) zu vernehmen. 2. Ist der Introducendus ein Senior, so werden dazu auch alle Pastores und Schulmeister, so unter dessen Inspection gehören, verschrieben. 3. Wird zu gewöhnlicher Zeit der GOttes-Dienst angefangen mit Christlichen Liedern: Nun bitten wir den Heiligen Geist: Es woll uns GOtt

genädig

genådig seyn: Allein GOtt in der Höh sey Ehr: Nun lob mein Seel den HErren: Nun freut euch lieben Christen gemein, oder anderen dergleichen, so hierzu schicklich, oder auch sonsten de tempore seyn. 4. Geschiehet darauf aus einem besondren Texte vom Predig-Amte von dem investirenden Seniore eine Predigt. Nach derselben wird 5. das Veni Sancte Spiritus, oder, Komm Heiliger Geist 2c. gesungen, und unter demselben stellet sich der Senior vor das Altar, der Investiendus für ihn, die eingepfarrten Patroni und Herrschafften aber, wie auch so dieser ein Senior ist, die Pfarrer und Schulmeister seines Circkels, an der Seiten, oder wo es am bequemsten seyn kan. Dann redet vor das 6. der investirende Senior die Gemeine an, berichtet nach kurtzem Eingange, von Erledigung der Stelle und Vocirung des neuen Pastoris, dessen Confirmation von der Hohen Obrigkeit (wenn eine verhanden, wie denn bey den Senioren zum wenigsten sonderlich von nöthen seyn wird.) er offentlich ablesen lässet, und denn drauf den vocirten und confirmirten neuen Pastoren anredet und vermahnet 1. zur reinen Lehre, und Ausspendung der Sacramente nach der H. Schrifft, den Libris Symbolicis und unsern Kirchen-Ordnungen, 2. zur gutten Kirchen-Disciplin und Auffsicht. 3. Zum Gehorsam und schuldigen Respect gegen J. F. Gn. das Consistorium und seinen Senioren, und muß dieser mit einem ausdrücklichen Ja für der Gemeine verheissen, solchem allen mit GOttes Gnade nachzukommen. 7. Kniet hierauff der Investiendus nieder, und confirmirt ihn der investirende Senior mit aufgelegter Hand krafft Fürstlicher Autorität, legt die Seelen der gantzen Gemeine auf ihn, und thut das alles im Nahmen GOttes des Vaters, Sohnes, und Heiligen Geistes. Denn wird 8. weil jener noch kniet, über ihm ein Gebethe gesprochen, welches das aus der Agende, so bey Ordination der Prediger gebrauchet wird, oder eines dergleichen seyn kan. Und wenn nach demselbigen der investirte wieder auffstehet, so werden alsdenn 9. von dem investirenden Seniore die Collatores und Eingepfarrten angeredet und vermahnet, ihren neuen Pastoren zu ehren, als GOttes Diener, ihm zu gehorchen, ihn zu versorgen, und für ihn zu bethen: Item, so es ein Senior, die Pastores und

Schul-

Schul-Meister seiner Inspection, ihn zu respectiren, sich seines Raths zu gebrauchen, und ihm Reverentiam & Obedientiam mit Hand, Mund und Hertzen anzugeloben und leisten: Welches auch von diesen bald drauf, wenn der investirende Senior die Rede beschleust, geschiehet, in dem 10. das HErr GOTT dich loben wir, indessen gesungen, wie auch unter demselben dem Investirten von den Anwesenden die Gratulationes geschehen. Endlich wird vors 11. der Investirte aus der Kirchen, wenn alles darinnen verbracht, und mit dem Seegen beschlossen worden, in die Pfarret begleitet, und ihm daselbst übergeben die Agenda, das Inventarium des Kirchen-Schmucks, Bibliothek und dergleichen, so was verhanden, das Kirch-Buch, die Seelen- und Beicht-Register, der Beylaß-Zettel, und dergleichen.

Es sollen aber bey dergleichen Verrichtungen keine Unkosten aufgewendet, oder weitläufftige Gastungen auff der Kirchen Beutel angestellet, sondern nur dem Seniori ein Reichsthaler und dem neuen Pastori ein halber Reichsthaler aus dem Gottes-Kasten gegeben werden.

XVIII. Von Synodis, Senioribus, und dero Inspection.

Demnach vor nothwendig befunden worden, daß die vormals im Brauch gewesene Synodi und Circular-Predigten, wieder restabiliret, und jene, wie vormahln, alle halbe Jahr in unsrer Residentz gehalten werden solten, damit dabey auf deren Pastoren Fleiß und Geschicklichkeit nothwendig geachtet werden könne: Als haben wir uns solches nicht allein in Gnaden gefallen lassen, sondern werden auch zu Beförderung solcher reassumirten guten Ordnung alsobald bey erstem Synodo, geliebt es GOtt, nicht unterlassen, die sämbtlichen Evangelischen Pfarrten unseres Fürstenthums in gewisse Circkel bequemlich einzutheilen, in einem jeden derselben einen Senioren, entweder von neuem zu erwählen und constituiren, oder auch in dem bereits überhabenden und anvertrauten

Seniorat nochmahln zu confirmiren, und denen zu seiner Inspection gehörigen Pastoribus fürzustellen, wie auch diese zu ihres Senioris gebührendem Respect und vertraulicher Communication anzumahnen, jene aber, die sämbtlichen Seniores, mit einer gewissen Instruction zu versehen, nach welcher sie so wohl in den Synodis und Investituren ihre Partes zu verwalten, als auch sonsten ihre Aufsicht auf Lehr und Leben ihren nachgesetzten Pastoren, und die gutte Ordnung des gantzen anvertrauten Circkuls, sambt allen anderen ihren Verrichtungen, anzustellen haben werden.

XIX. Von der Pfarrer Unterhaltung, Opfer-Gängen, Tisch-Groschen und anderen Accidentien.

Dieweil dieses Puncts wegen sich allerhand beschwerliche Gravamina bey der Visitation hervor gethan, indeme unterschiedene Pastores sehr beweglich lamentiret und geklaget, daß eines theils sie ihr nothdürfftiges Auskommen und gehörigen Unterhalt, von denen geringen Wiettmuten und anderem zugehörigem schlechtem Zustande, nicht haben könnten, andere, daß ihre Wiedmuten in denen verwichenen Zeiten, durch Entziehung ein- und anderen Stückes, sehr geschmählert worden. Meistens aber sich diese Beschwer ereignet, daß ihnen ihre Decimæ sehr retardiret und zurück gehalten würden, welche sich nachmals von Zeit zu Zeit cumulirten, also, daß endlich es denen eingepfarreten und Kirch-Kindern abzuführen zu schwer fiele, unterdessen aber sie das Ihrige mit grossem Mangel und Drangsal entrathen, auch zuweilen, zumahl auf den Bauer-Güttern, gar verliehren müsten. Uber diß auch allerhand Irrungen wegen des Beylasses bey den Widmutten vorgefallen. Dannenhero sie, Pastores, welche dergleichen Gravamina angegangen, in diesen unterschiedenen Passibus mögliche Hülffe, gerechtes Einsehen, nachdrückliche Verfügung und billige Beobachtung inständigst solicitiret. Als haben Wir uns hierauf folgender Gestalt in Gnaden resolviret, nemlich daß

1. We-

1. Wegen derjenigen unterschiedenen Pastorum, so ihr nothdürfftig Auskommen nicht haben, auf einige Mittel und Vorschläge, (dergleichen auch ihnen selbst zu thun und fürzutragen hiermit frey gestellet wird,) wie ihnen gleichwohl zu rathen seyn möchte, vorg sonnen werden soll.

2. Die Pfarrten belangende, von denen verwichener Zeit ein und anderes Stück entzogen worden, so soll bey ehester Collationirung der Anno 1595. aufgerichteten Matricul über der Pastorum damahliges Einkommen, gegen den ietzigen Zustand, auf befundene Verkürtzung zu gehöriger Restitution billige Verfügung ergehen.

3. Wenn diejenigen Pastores, welche grosse Decems und andere Resta haben, sich bey uns gebührends angemeldet haben werden, wollen Wir Ihnen, damit sie zu dem Ihrigen gelangen mögen, durch Obrigkeitliche ernste und nachdrückliche Hülffe, die Hand zu bitten nicht unterlassen.

4. Anlangende die Beylaß-Ordnung, was nemlich bey Absterben oder Abzug eines Pastoris, bey einer Wiedmuth an Säewerck Getraide und Geströde, dem succedirenden Pastori zu hinterlassen, wollen wir selbige ehest abfassen, und künfftig bey einem oder anderm sich ereignendem Fall, die Interessenten hierüber bey unserem Fürstl. Consistorio der Gebühr nach bescheiden lassen.

Zum Andern, die Opffergänge an den hohen Festen, sollen durchs gantze Fürstenthum, bey allen und jeden Evangelischen Kirchen, mit Zuthun der Herrschafften dahin eingerichtet werden, daß selbige nebst den Wirthen und Wirthinnen, auch das Gesinde, so itzo ohne diß hohes Lohn hat, und sonst dem Pfarrer fast nichts vor seine saure Mühe giebt, mit einem ergebigen Besuche, und sich davon niemand ausschlüsse.

Zum Dritten, nachdem befunden worden, daß die Accidentia der Pfarrer sehr ungleich, an theils Orthen auch sehr geringe, und bey den wenigsten Kirchen einiger richtiger Aussatz darüber verhanden, dannenhero auch deßhalben zuweilen Beschwehrungen vorgelauffen. So hat man hierinnen nachfolgende Verordnung und durchgehende Gleichheit geschlossen, daß nemlich ins künfftig,

1. Vom Tauffen aufs wenigste vier sgl. sollen gegeben werden: Wo aber bishero was mehrers an diesen oder folgenden Acciden-

rien im Brauch gewesen, da soll es auch dabey verbleiben, doch daß auch hinführo vom Tauffen zwar, ein höhers nicht gefodert werde, den bis 5. oder 6. Silbergl. dergestalt, wo vormahls 4. 5. oder 6. sgl. gegeben worden, da bewendet es also, wo man aber 3. 2. oder auch wohl gar nur 1. Sgl. vom Tauffen entrichtet, daselbst sollen dem Pfarrer unweigerlich vier sgl. geliefert werden.

2. Vom Einleiten der Sechswöchnerin bleibet es auf jetztbesagte massen aufs höchste bey Vier, und aufs mindeste bey Zwey Silbergroschen.

3. Vom Träuen und Aufbitten soll aufm Lande ein wohl begüterter Bauer einen Reichsthaler, der aber geringeren Vermögens ist, einen Thaler Schlesisch, guttmachen. Gegen den Gärtnern, Dienstbothen und anderen Armen, wird eine gebührende Moderation und billiges Vernehmen zu brauchen seyn.

4. Von einer Leich-Predigt soll ein Reichsthaler oder wenigstens ein Thaler Schlesisch gegeben werden.

Von einem Begräbniß ohne Leich-Predigt, von 4. bis 12 Sgl. aufs höchste, nach Unterschid der Personen und ihres Vermögens, wie auch deß bisherigen Brauchs und Herkommens bey jedem Orthe. Wo aber dißfalls vorher in einem oder dem andern Orte Fürstliche Special-Aussätze verhanden, da soll es bey denselben bewenden.

Was die Begräbnisse derer vom Adel auf dem Lande betrifft, soll von jedem Pastore, wegen des Gangs, mehr nicht als 1. Reichs-Thaler gefordert werden. Ratione der Spolien wird hiermit dieser Aussatz gemacht, daß vor das verkappte Pferd, wenn es nachgeführet wird, 10 Thaler Schlesisch, wie bishero bräuchlich gewesen, wegen der Leich-Tücher aber, wenn solche dem Pfarrer nicht gelassen werden, von einer grossen oder alten Person, 20. Thaler Schlesisch, und von Kindern 10. Thaler sollen gegeben werden, da es aber einen notorie unvermögenden von Adel betreffe, wird der Pastor loci dißfalls eine geziemende Compassion zu erweisen, und mit den Leidtragenden ein Christbilliges Vernehmen zu treffen wissen.

Belangende den Tischgroschen, so soll selbiger, wo er bishero im Brauch gewesen, ferner also in quantitate & qualitate verbleiben, und selbigen auch die Hausleuthe jeder mit 1. Sgl. entrichten. Wo aber solcher bishero nicht gewest, soll er dennoch eingeführet, und von jedem Gärtner 2. Gl. von Hausleuthen aber 1. Sgl. gegeben werden.

XX. Von

XX. Von der Kirchen Vermögen und Rechnungen.

Zum Ersten, weil bishero mit dem Säckel-Gelde unterschiedlich und an theils Orthen gar verdächtig gebahret worden: So verordnen wir hierdurch, daß in denenjenigen Kirchen, allwo wohl verwarte Gottes-Kasten seyn, das colligirte Säckelgeld, alsobald vor der Gemeine hinein geschüttet werden soll. Wo aber solche wohlverwahrte Kirch-Kasten nicht verhanden, soll das Säckel in der Kirch bey der Sacristie aufgehenckt, nachmahls das darinnen befindliche Geld, nach vollbrachtem Gottesdienst in Præsentia des Pfarrers von den Kirch-Vätern gezehlet, die Quota in ein ordentlich Kirch-Buch oder Register eingeschrieben, und solch Geld in ein Kästlein gethan werden, so der Pfarr, nebst einem Schlüssel dazu, bey sich, den andern Schlüssel aber die Kirch-Väter haben sollen.

Anderns, wo das Einkommen vor die Kirch-Stellen gewöhnlich, soll es dabey verbleiben: Wo es aber nicht ist, Versuch gethan werden, obs practicabel sey, daß daselbst von den Stellen auch ein gewisses, und zwar von einer jedweden aufs höchste 6. Gl. zumahl von den Fremden, eingefordert und erhoben werden mögen.

Drittens ist unsere gemässene Verordnung, daß das Einkommen von Kirchen-Aeckern, dazu gehörigen Wiesen, Heyden und Zinsen, jedes Orthes ins Kirchen-Buch mit deutlichem Bericht, wie und wo solches sich befinde, aufgezeichnet werde, womit es nicht ins Vergessen kommen, oder mit der Zeit gar erlöschen möge.

Die Verwahrung solches und alles andern dergleichen Kirchen-Einkommens, wie es immer Nahmen haben mag, soll in dem Kirch-Kästlein beschehen, zu welchem der Pfarr einen, die Kirch-Väter aber den andern Schlüssel (wie oben wegen des Säckel-Geldes allbereit vermerckt) haben sollen.

Viertens, verfügen auch hiermit, und ist unsere expresse Meinung, daß die Kirch-Rechnungen durchgehends und bey jeder Kirchen, vor den Collatoribus oder Patronis Ecclesiæ, und andern eingepfarrten Herrschafften in Beyseyn des Pfarrers, von den Kirch-Vätern jährlich zu gewisser Zeit, und zwar zwischen dem Neujahr,

 und

und Mariä Reinigung, bey Vermeidung unserer hohen Straffe, zu Erhaltung gutter Richtigkeit, und der Kirchen Bestem, ohn Aufwendung sonderer Unkosten abgenommen werden sollen.

XXI. Von Kirch-Gebäuden und Stellen, auch Pfarr-und Schreiber-Häusern.

WEil auch in der Visitation der Augenschein gegeben, daß an unterschiedlichen vielen Orthen, die Gebäude, theils der Kirchen selbst, theils der Kirch Thürme, theils der Kirch-Parchen, theils der Pfarrer und Schul- oder Schreiber-Häuser sehr baufällig, und nothwendiger Besserung bedürffen, und aber jedem Patrono gebühret, sich hierinnen zu Handhabung seines Juris Patronatus sorgfältig und thätig zu erweisen. Als werden sie hiermit alle sämtlich erinnert, dahin vorzusinnen und bedacht zu leben, daß zuföderst die Kirchen, sambt dero Thürmen und Parchen, dann auch die Pfarr- und Schreiber-Häuser, von dem Kirchen-Vermögen, wo aber keines verhanden, oder dasselbe nicht sufficient und auskommlich, von denen sämbtlichen eingepfarreten durch billigen Beytrag, repariret, und stets in baulichem Wesen erhalten werden mögen.

2. Wo filiale oder sonst zusammen geschlagene Kirchen seyn, da erhält ein jeder Orth seine Kirche, sambt zugehörigen Thürmen und Parchen, bauständig, und seyn die bey der andern Kirchen eingepfarrte nicht schuldig, ohne was sie aus nachbarlicher Freundschafft, guttem Willen und Christlicher Liebe thun wollen, einigen Beytrag zu leisten.

Zu den Pfarr- und Schreiber-Häusern aber, müssen billig an dergleichen Orthen, beyde Kirchspiele, als die eines Pfarrers und Schreibers genüssen, und ihnen also auch beyderseits Wohnung zu schaffen haben, die Nothdurfft pro rata beytragen: da denn wo dißfalls, wie viel ein- oder der ander Orth nach Proportion beytragen soll, bereits unsere, oder unserer Erlauchten Vorfahren, Fürstlichen Aussätze und Sententien ergangen, wir es dabey allerdings bewenden lassen, und demselben nachgegangen wissen wollen.

Wo aber dergleichen Special-Verordnung noch nicht beschehen

hen seyn, werden sich die Eingepfarrteten selbst untereinander der Observantz oder Billigkeit nach also zu vernehmen wissen, daß es keiner Klage bedürffe.

Im Fall aber die Eingepfarrete mit nöthiger Reparirung der Geistlichen Wohnungen und Gebäude, auf vorher erfolgende Erinnerung säumig würden, und dadurch der Pfarrer Schaden oder Ungemach zu besorgen, und dannenhero ein und andern Nothbau de proprio (so Er doch sonst zu thun nicht schuldig) fortgestellet hätte. Soll dergleichen Auslage Jhme unweigerlich und völlig restituiret werden. Es soll aber kein Pfarrer berechtiget und bemächtiget seyn, ichtwas zu repariren oder von neuem zu bauen, Er habe es dann vorhero dem Patrono oder Collatori angemeldet, und sich mit ihme deßwegen gebührlich vernommen.

Was 3. betrifft die Kirchen-Stellen, und die Einkommen von denselben, ist davon bereit im vorhergehenden Artic. Erwehnung beschehen, dabey wir es auch bewenden lassen, ausser daß wir noch dieses hierbey zu erinnern haben, daß die Herrschafften und Pastores auch darob seyn sollen, womit die fremden Leuthe aus der Nachbarschafft, in den Kirchen gewisse Stellen haben, und nicht etwa schimpflich ausgestossen werden mögen.

Wo bey auch 4. dieses noch zu beobachten, weil die Kirch-Väter, (denen auf Beständigkeit der Kirchen und andern derselben Zustand, Aufsicht zu geben gebühret,) bishero theils gar ungleiche, theils auch keine Belohnung gehabt, und Sie gleichwohl ihre Mühe nicht so gar umsonst anwenden dürffen, daß ins künfftige die in grossen Kirchspielen aufn Dörfern, vor ihre Bemühung ein jeder einen Thaler, und in denen kleinen Kirchspielen 27. Gl. Jährlich zu ihrem Besold von dem Kirchen-Vermögen haben und empfangen sollen.

Und dieweil auch vor das 5. an unterschiedenen Orthen, beydes unter denen eingepfarreten Herrschafften, als andern Kirchkindern, derer Kirch Stellen wegen, ein- und anderer Streit sich seithero ereignet, deme Wir aber als einem übel anstehenden Aergerniß abgeholffen wissen wollen,

Als werden so wohl Patroni und Collatores, als auch die Pastores dahin anermahnet, dergleichen vorfallende Strittigkeiten, durch ihre Interposition in zeiten güttlich zu sopiren und beyzulegen, womit allenthalben gutter Friede und Eintracht erhalten werden möge.

XXII. Von

XXII. Von den Kirchschreibern und Schulmeistern.

NAchdeme auch die Erfahrung bezeuget, daß an theils Orthen keine, an unterschiednen Stellen aber gar ungeschickte Kirchschreiber und Schulmeister bishero sich befunden, dabey auch sonst ein und andere Ungleichheit, theils wegen Annehm- und Bestellung, theils wegen Unterhaltung derselben sich ereignet: So haben wir auch dißfalls Verordnung thun wollen, und zwar, daß

1. Bey einer jeden Kirchen ein gewisser und tauglicher Kirchschreiber bestellet: 2. Zu dessen Annehmung der Pastor selbigen Orthes jederzeit requiriret und erfordert: 3. Jhme auch seine Besoldnng und Accidentien, die ohne diß an den meisten Orthen sehr schlecht, nicht geweigert oder geringert. Und er dabey 4. auch zu einem eingezogenen Christlichen Leben und Wandel, und Vermeidung alles Aergernisses angehalten werden solle.

Was das Schul-Pretium betrifft, ist selbiges oben beym II. Artic. ausgesetzt zu befinden, dessen sie sich durchgehends ohne einige Erhöhung halten sollen.

Und diß sind also die Puncta, welche von unseren deputirten Regierungs-Land- und Consistorial-Räthen, auch hierzu verschriebenen Geistlichen in bisherigen deliberationibus und Berathschlagungen reiflich erwogen, überleget, und bis auf unsere Landes-Fürstliche Ratification endlich beschlossen, auch von uns numehro, wie Eingangs erwehnet, in Gnaden approbiret, confirmiret und bestättiget worden.

Der Allmächtige GOtt gebe seine Gnade, daß diese und alle andere nützliche Anstalten, ihren glücklichen Effect erreichen, und hierdurch sein Göttlicher Nahme geheiliget, sein Reich vermehret, und sein Wille vollbracht werden möge, umb JEsu Christi unsers Heilandes Willen, Amen.

Actum Oelß, den *3. Martii 1664.*

)(o)(



